

# 21 starke Partner fahren für den HNV

		
		Hans Heinrich Omnibusverkehr
		Franz Müller Omnibusverkehr
		
		
		
		

## Gemeinsame Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise

Gültig ab 11. Dez. 2011 bis voraussichtlich 8. Dez. 2012



[www.h3nv.de](http://www.h3nv.de) • [info@h3nv.de](mailto:info@h3nv.de)

**KundenCenter Heilbronn**  
HNV  
Olgastraße 2  
(0 71 31) 8 88 86-0  
[info@h3nv.de](mailto:info@h3nv.de)  
Montag-Freitag 9-18 Uhr

**KundenCenter Künzelsau**  
NVH  
Bahnhofstraße 8  
(0 79 40) 91 44-0  
[info@nvh.de](mailto:info@nvh.de)  
Montag-Freitag 6-20 Uhr

**KundenCenter Öhringen**  
Mobiz  
Bahnhof 1  
[mobiz@nvh.de](mailto:mobiz@nvh.de)  
Montag-Freitag 6-19 Uhr,  
Samstag 9-14 Uhr

**KundenCenter Schwäbisch Hall**  
KreisVerkehr  
Am Spitalbach 20  
(07 91) 970 10-0  
[info@kreisverkehr-sha.de](mailto:info@kreisverkehr-sha.de)  
Montag-Freitag 8-17 Uhr

Heilbronner • Hohenloher • Haller Nahverkehr



abrufbar auch  
unter  
[www.h3nv.de](http://www.h3nv.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>1</b>
<hr/>	
<b>A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen</b>	<b>2</b>
<hr/>	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Anspruch auf Beförderung	2
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	2
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	3
§ 5 Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der DB	5
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung	5
§ 7 Übergangsregelungen	6
§ 8 Zahlungsmittel	7
§ 9 Ungültige Fahrausweise	7
§ 10 Erhöhtes Beförderungsentgelt	8
§ 11 Erstattung von Beförderungsentgelt	9
§ 12 Mitnahme von Sachen	11
§ 13 Mitnahme von Tieren	11
§ 14 Fundsachen	12
§ 15 Haftung	12
§ 16 Fahrgastrechte	12
§ 17 Mobilitätsgarantie	13
§ 18 Ausschluss von Ersatzansprüchen	14
§ 19 Gerichtsstand	14
<b>B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise</b>	<b>15</b>
<hr/>	
1 Geltungsbereich	15
2 Tarifsysteem	15
3 Fahrausweise	16
3.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl	16
3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl	16
3.3 Kindergartengruppen	16
3.4 Kindergartenkarte in Buslinien des Nahverkehr Hohenlohekreis (NVH)	17

4 Einzelbestimmungen und Preise	17	4.5.5.2 Beginn des Abonnements	30
4.1.1 Einzelfahrausweis	17	4.5.5.3 Zustandekommen des Abonnementvertrages	30
4.1.2 Ermäßigte Einzelfahrscheine unter Vorlage der BahnCard	18	4.5.5.4 Dauer des Abonnements	30
4.2 Vierer-Karte	18	4.5.5.5 Kündigung des Abonnements	31
4.3 Kinder-Sammelkarte	18	4.5.5.6 Erstattung bei Nichtausnutzung	31
4.4 Tageskarten	18	4.5.5.7 Verlust oder Zerstörung	31
4.4.1 Tageskarte SOLO	19	4.5.5.8 Fristgemäße Abbuchung	32
4.4.2 Tageskarte PLUS	19	4.5.5.9 Verzug, Kündigung, Schadensersatz	32
4.4.3.1 MetropolTagesTicket Stuttgart (MTT)	19	4.5.5.10 Änderung der Bankverbindung	32
4.4.3.2 Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Nacht	19	4.5.5.11 Tarifänderung	32
4.5 Zeitfahrausweise	20	4.5.6 Semester-Ticket	32
4.5.1 Monatskarten im Barverkauf	20	4.5.7 Semester-Ticket PLUS	33
4.5.1.1 Gemeinsame Bestimmungen für Schüler- und Seniorenmonatskarten u. KidCard U15	20	5 Zuschläge für die Benutzung der 1. Klasse der DB	34
4.5.1.2 Schüler-Monatskarten	20	5.1 ... für einzelne Fahrten	34
4.5.1.3 KidCard U15	22	5.2 ... für Zeitkarten	34
4.5.1.4 Monatskarten für Jedermann	22	6 Beförderung von Schwerbehinderten	34
4.5.1.5 Senioren-Monatskarten	22	7 Beförderung von Polizeibeamten	35
4.5.2 Monats- bzw. Jahreskarten im ABO-Vertrieb	22	8 Hunde 35	
4.5.2.1 Schüler-Monatsnetzkarte im Abonnement (sog.: Sunshine-Ticket)	22	9 Sachen 35	
4.5.2.2 KidCard U15-Monatskarte im ABO-Vertrieb	25		
4.5.2.3 Änderungsmitteilung	26		
4.5.2.4 Kündigung	26		
4.5.2.5 Verlust oder Zerstörung	26		
4.5.2.6 Haftung	26		
4.5.3 Abo-Tickets für Jedermann	27		
4.5.3.1 Voraussetzung für das Abonnement	27		
4.5.3.2 Beginn des Abonnements	27		
4.5.3.3 Zustandekommen des Abonnementvertrages	27		
4.5.3.4 Dauer des Abonnements	28		
4.5.3.5 Kündigung des Abonnements	28		
4.5.3.6 Erstattung bei Nichtausnutzung	28		
4.5.3.7 Fristgerechte Abbuchung	29		
4.5.3.8 Verzug, Kündigung, Schadensersatz	29		
4.5.3.9 Änderung der Bankverbindung	29		
4.5.3.10 Tarifänderung	29		
4.5.4 Franken-Ticket	29		
4.5.5 Senioren-ABO (Jahreskarte, sogenanntes Sahne-Ticket)	30		
4.5.5.1 Voraussetzung für das Abonnement	30		
		<b>C. Sonderregelungen</b>	<b>36</b>
		1 ABO- Ticket für Großkunden	36
		2 Job-Ticket	36
		2.1 Job-Ticket I	36
		2.2 Job-Ticket II	37
		3 KombiTickets	37
		4 Ermäßigung für Sonderangebote	37
		5 Mitnahme von Fahrrädern	37
		6 Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB	39
		6.1 MetropolTagesTicket der Metropolregion Stuttgart (MTT)	40
		6.1.1 Aktionszeitraum	40
		6.1.2 Fahrkarten	40
		6.1.3 Gültigkeit	40
		6.1.4 Geltungsbereich	41
		6.1.5 Verkaufsstellen	41
		6.1.6 Tarifbestimmungen Dritter	41

6.2 Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Nacht	41	4. Ein- und ausbrechender Verkehr	52
6.2.1 Aktionszeitraum	41	5. Sonstiges	53
6.2.2 Fahrkarten	41		
6.2.3 Gültigkeit	42	<b>Anlage</b>	<b>54</b>
6.2.4 Geltungsbereich	42		
6.2.5 Verkaufsstellen	42	Anlage 1: Verzeichnis der in den HNV einbezogenen Linien und Linienabschnitte (Linienverzeichnis)	54
6.2.6 Tarifbestimmungen Dritter	43	1.1 HNV-Binnengebiet - Bahn	54
7 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr	43	1.2 HNV-Binnengebiet - Bus	54
8 Freifahrtscheine	43	2.1 VRN-Gebiet - Bahn	60
9 SchülerFerienTicket Baden-Württemberg	43	2.2 VRN-Gebiet - Bus	60
10 Projekt E-Ticketing	43	2.3 VRN-Gebiet - Schiff	61
10.1 Allgemein	43	3.1 KSH-Gebiet - Bahn	62
10.2 Geltungsbereich	44	3.2 KSH-Gebiet - Bus	62
10.3 Anmeldung und Bedingungen	44	Anlage 2: Tarifzonenplan	Einlegeblatt
10.4 Betriebsablauf	44	Anlage 3: Ortsverzeichnis zum Tarifzonenplan	63
<b>D. Übergangsregelungen</b>	<b>45</b>	Anlage 4: Fahrpreisübersicht - gültig ab 11. Dezember 2011	74
1 Tarifabsprachen mit dem VRN (Verkehrsverbund Rhein-Neckar)	45	Anlage 4a: Fahrpreisübersicht für die Bergbahn Künzelsau (Zone D) - Gültig ab 11. Dezember 2011	76
1.1 Erstreckungstarif	45	Anlage 5: Anerkennungsgebiet bestimmter VRN-Netzkarten (D 1.2)	77
1.2. Anerkennung von bestimmten VRN-Netzkarten in einem bestimmten HNV-Bereich	46	Anlage 6: Übersicht über die Gültigkeit der Kindergartenkarte in den Buslinien des NVH	78
2 Tarifabsprachen mit dem KVV (Karlsruher Verkehrsverbund)	48		
2.1 HNV Netz-Tageskarte PLUS und HNV Netz-Tageskarte SOLO	48		
2.2 HNV-Fahrradkarte	48		
2.3 Spezial-Tarife des KVV	48		
2.4 Schienenfahrausweise der DB	49		
3 Tarifabsprachen mit dem VVS (Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart)	49		
4 Tarifabsprachen mit dem KSH (Kreisverkehr Schwäbisch Hall)	49		
4.1 Erstreckungstarif	49		
5 Tarifabsprachen mit der Regiobus Stuttgart GmbH	50		
<b>Beförderungsbedingungen für Personen durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen im Tarifgebiet des HNV</b>	<b>51</b>		
1. Geltungsbereich	51		
2. Produkte	51		
3. Fahrscheine	52		

## Vorwort

1. Der vorliegende Tarif enthält
  - im Teil A die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen,
  - im Teil B die Tarifbestimmungen und Fahrpreise,
  - im Teil C die Sonderregelungen,
  - im Teil D die Übergangsregelungen.
2. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.
3. Der vorliegende Tarif ist vom Regierungspräsidium Stuttgart und vom Innenministerium Baden-Württemberg genehmigt.

## A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf allen Linien und Linienabschnitten, die in die Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH einbezogen sind (Anlage 1).

### § 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, wenn

1. den geltenden Beförderungsbedingungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen gesetzlichen Anordnungen entsprochen wird,
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche das Unternehmen nicht abwenden konnte und deren Auswirkungen es auch nicht abzuwenden vermochte.

Sachen dürfen nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 mitgeführt werden.

### § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen oder den Anordnungen des Betriebspersonal nicht Folge leisten, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
  1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
  2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz, soweit die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
  3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie von Amts wegen zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
- (3) In begründeten Fällen kann aus Sicherheitsgründen bei nicht schulpflichtigen Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres eine erwachsene Begleitperson gefordert werden.
- (4) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt in der Regel durch das Verkehrs- und Betriebspersonal. Auf Aufforderung des Verkehrs- und Betriebspersonals sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.

Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

### § 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
  1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
  2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
  3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
  4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
  5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
  6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
  7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen,
  8. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen,
  9. Fahr- und ähnliche Einrichtungen zu betätigen, sowie Klappen und Schranktüren zu öffnen; Notfälle ausgenommen,
  10. Fahrzeuge zu betreten;
  11. Füße auf die Sitze oder Tische zu legen, bei Missachtung ist ein Betrag von mindestens 15,00 Euro zu entrichten;
  12. Rad, Rollschuh, Rollbrett und Inlineskates fahren im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in den Fahrzeugen (Rollschuhe u.ä. müssen beim Betreten der Fahrzeuge abgeschnallt/ausgezogen werden),

13. Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren,  
14. zu betteln,  
15. in den Bussen zu essen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszustiegen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Abs. 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal das Recht nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO, die Personalien festzustellen oder die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei/BGS festzuhalten.
- (7) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 15,00 Euro – erhoben, es sei denn der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten überhaupt nicht oder in wesentlich niedriger Höhe entstanden sind; weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (8) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Nr. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – den in den für die Verkehrsunternehmen geltenden Beförderungsbedingungen hierfür festgelegten Betrag zu zahlen.
- (10) Auf den Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie in den Fahrzeugen dürfen nur mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens Waren bzw. Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.

## § 5 Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der DB

- (1) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. Mobilitätsbehinderten Personen und Blinden sind vor allem die gekennzeichneten Plätze freizugeben.
- (2) Das Verkehrs- und Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen.
- (3) Kinderwagen sind an den hierfür bezeichneten Plätzen unterzubringen.
- (4) Die 1. Wagenklasse der DB darf nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

## § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden von den in den Tarif einbezogenen Unternehmen oder deren Beauftragten verkauft. Der Verkauf erfolgt im Namen und für Rechnung des jeweiligen Beförderers. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen wird Ersatz durch die Verkehrsunternehmen nur in den in den Tarifbestimmungen (Teil B) geregelten Fällen geleistet.
- (2) Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Fahrausweise sind so aufzubewahren, dass sie dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorgezeigt oder ausgehändigt werden können. Die Fahrt gilt als angetreten oder beendet mit dem Betreten oder Verlassen des Fahrzeugs.
- (3) An Bahnhöfen und Haltestellen mit Fahrausweis-Verkaufsautomaten werden die Fahrausweise, die durch Automaten ausgegeben werden, vom Verkehrs- und Betriebspersonal nicht verkauft. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit, hat sich der Fahrgast, der noch nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrpersonal zu melden beziehungsweise hat in den Stadtbahnen den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich am mobilen Fahrscheinautomaten zu erwerben. Die Bezahlung am mobilen Fahrscheinautomaten ist grundsätzlich nur mit Münzgeld oder aufgeladener Geldkarte möglich. Der Verkauf ist beschränkt auf Einzelfahrscheine und Tageskarten. In Ausnahmefällen kann der Fahrscheinverkauf ständig oder vorübergehend durch sonstiges Verkehrs- und Betriebspersonal erfolgen.

- (4) Ist der Fahrgast mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, so hat er diesen durch ein Entwertergerät zu entwerten, und zwar
- im Schienenverkehr vor Betreten des Fahrzeugs,
  - im Übrigen unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeugs. Wenn im Fahrzeug kein Entwertergerät vorhanden ist, ist der Fahrausweis dem Personal unaufgefordert und unverzüglich zum Entwerten zu übergeben.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

- (5) Fährt der Inhaber einer Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich hinaus, benötigt er spätestens bei Beginn der Weiterfahrt für den über den Geltungsbereich hinausgehenden Teil der Fahrt einen zusätzlichen Fahrausweis; diesen kann er – soweit erhältlich – bereits unmittelbar vor Antritt der Fahrt innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte erwerben.

Die Zielzone des ersten Fahrausweises wird bei der Fahrpreisermittlung eines Anschlussfahrausweises nicht mitgerechnet. Jede befahrene Zone muss nur einmal bezahlt werden.

Der Anschlussfahrausweis gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte.

- (6) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisbestätigung beträgt 2,50 Euro.
- (9) Das Bearbeitungsentgelt für den Ersatz von zerstörten Monatskarten (z.B. Nässe) beträgt 2,50 Euro. Diese Regelung gilt nur, wenn noch Art und Zeitraum der Karte erkennbar sind.

## § 7 Übergangsregelungen

HNV-Vierer-Karten und HNV-Kinder-Sammelkarten, die im Vorverkauf mit Entwerterfeld gekauft wurden, können noch bis zu sechs Monate nach einer Tarifänderung benutzt werden. Danach werden diese ungültig und können noch innerhalb der nächsten zwei Monate bei dem Verkehrsunternehmen, bei dem sie erworben wurden, umgetauscht werden. Danach ist in der Regel ein Umtausch nur noch in den HNV-Geschäftsstellen möglich.

Aus verkaufstechnischen Gründen bieten die Stadtwerke Heilbronn für die Zone A eine Kinder-Sammelkarte mit vier Einzelfahrten (vor Fahrtantritt zu entwerten) zum Preis von vier Kinder-Einzelfahrausweisen an. Die Nutzungs- /Rückgabemöglichkeiten bei einer Tarifänderung werden analog der Vierer-Karte geregelt.

Gelöste Vierer-Karten sind bis zu 6 Monate nach einer Tarifieränderung gültig.

## § 8 Zahlungsmittel

Für den Verkauf durch das Fahrpersonal gilt folgendes:

1. Das Fahrgeld in Landeswährung soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, bei Einzel- und Tageskarten Geldbeträge über 20,00 Euro zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.
2. Soweit das Personal Geldbeträge über 20,00 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Gutschrift über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast kann das Guthaben unter Vorlage der Gutschrift bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen oder den HNV-Geschäftsstellen abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten.
3. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der ausgestellten Gutschrift müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
4. An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen.

## § 9 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und können ersatzlos eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
  2. nicht mit einer gültigen, vorschriftsmäßig ausgefüllten Monatskarte versehen sind,
  3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können – auch wenn ein Entwertungsaufdruck noch vorhanden ist,

4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. mit unterschiedlichen Entwerteraufdrucken benutzt werden,
8. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
9. nur in Verbindung mit einer Zeitkarte gelten, wenn diese nicht vorgezeigt werden kann.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

## § 10 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet; dies gilt insbesondere, wenn er
  1. bei Antritt der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
  2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hatte, diesen jedoch zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht mit sich führt,
  3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich nach § 6 Abs. 4 entwertet hat oder entwerten ließ; dies gilt auch für den im Fahrzeug mit Selbstentwertertechnik beim Fahrer gelösten Fahrausweis;
  4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
  5. mit einem Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zuschlag die 1. Klasse benutzt,
  6. für einen mitgeführten Hund, für Gepäck, Kinderwagen, Fahrräder und sonstige Sachen keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann, soweit nach dem Tarif erforderlich,
  7. das Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Nr.1, 3 und 6 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 40,00 Euro.  
Der Fahrgast, der bei der Fahrausweisprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Bei sofortiger Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung, die ihn zur Fahrt wie mit einem Einzelfahrausweis berechtigt.  
Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Für die Weiterfahrt ist erneut ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.  
Muss der Betrag von dem Verkehrsunternehmen angemahnt werden, wird für jede schriftliche Aufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist,
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 5,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige, persönliche Zeitkarte vorlegt. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich nicht, wenn der Fahrgast zum Zeitpunkt der Überprüfung den Fahrausweis mit sich führt, diesen jedoch auf Verlangen des Prüfers nicht unverzüglich vorzeigt oder aushändigt.
- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.
- (6) Personen ohne gültigen Fahrausweis, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes und die Angaben der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

## § 11 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

- (2) Wird eine Zeitkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte im Barverkauf im Krankheitsfalle während ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises und einer Kopie der Krankmeldung oder eines Attests über die nicht vorhandene Mobilität erstattet. Dies gilt nur, wenn die Nichtnutzung mindestens zwei zusammenhängende Kalenderwochen beträgt. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei einer persönlichen/nicht übertragbaren Zeitkarte berücksichtigt werden. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird der Fahrpreis des Einzelfahrausweises zugrunde gelegt.
- Wird eine Zeitkarte erst nach Beginn ihrer tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.
- (4) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
1. bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
  2. wenn ein Reisender, der im Besitz eines gültigen Zuschlags für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet,
  3. für verlorene und abhandengekommene Fahrausweise,
  4. für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.
- (5) Anträge nach den Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des ausgehenden Verkehrsunternehmens zu stellen.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt sowie eine etwaige Bearbeitungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

## § 12 Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.
- Innerhalb des HNV ist die Mitnahme von Fahrrädern nur in Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs gestattet. Hierzu gelten die Bestimmungen nach C.5. Einzige Ausnahme ist die Fahrradmitnahme in den Omnibussen des Nahverkehr Hohenlohekreis. Dort können, sofern im Fahrzeug Platz vorhanden ist, Fahrräder mitgenommen werden.
- (2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
  2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
  3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl, einen Kinderwagen o.ä. angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2. Soweit eine Beförderungspflicht nicht besteht, liegt die Entscheidung über die Mitnahme beim Verkehrs- und Betriebspersonal. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und anderer Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (5) Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

## § 13 Mitnahme von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 sinngemäß. Für Hunde ist ein Fahrausweis zu lösen.

- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Es besteht Anleinpflcht. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Dies gilt insbesondere für Kampfhunde nach der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde (in der jeweils gültigen Fassung), § 1 Abs.2.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen und werden unentgeltlich befördert.
- (4) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Abs. 7 erhoben.

## § 14 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Betriebsmittel oder -anlagen die Sache gefunden wurde, zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Zum Zweck der Wahrung des Finderlohnanspruches hat der Verlierer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

## § 15 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet (für den Betriebsbereich des Nahverkehr Hohenlohekreis haften die vom NVH beauftragten Verkehrsunternehmen) für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000,00 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

## § 16 Fahrgastrechte

- (1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)

auch für Inhaber von Fahrkarten nach dem HNV-Tarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (näheres hierzu unter [www.diebefoerederer.de](http://www.diebefoerederer.de) und [www.fahrgastrechte.info](http://www.fahrgastrechte.info)).

- (2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des HNV erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Für die Entschädigungszahlung gilt ein Mindestbetrag von 4,00 Euro. Fahrpreisentschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.
- (5) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigen als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Baden-Württemberg-Tickets, Baden-Württemberg-Tickets Nacht, Schönes-Wochenende-Tickets, MetropolTagesTickets Stuttgart, KombiTickets (Veranstaltungskarten mit Fahrtberechtigung) und Tageskarten.
- (6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsdrucke sind auch im Internet abrufbar (siehe Abs. 1).
- (7) Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Abs. 1).

## § 17 Mobilitätsgarantie

- (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von Zeitkarten bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten Verbund-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende Verbund-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter [www.efa-bw.de](http://www.efa-bw.de)).
- (2) Anspruchsberechtigt sind Inhaber eines ABO-Tickets für Jedermann, eines Franken-Tickets und eines Sahne-Tickets, sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung (gültige Wertmarke). Eine Erstattung kann pro Fahrt und

Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bei den einbezogenen Tickets bis zu 35 Euro ersetzt.

- (3) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z.B. unter [www.h3nv.de](http://www.h3nv.de) vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen bei der Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Ticketkauf sind nicht möglich.
- (4) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im HNV kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Höhere Gewalt, insbesondere Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr begründen keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Tickets bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter [www.h3nv.de](http://www.h3nv.de) angekündigt wurden.
- (5) Die Mobilitätsgarantie besteht parallel zu eventuellen Fahrgastrechten eines Verkehrsunternehmens. Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur beim HNV oder dem jeweiligen Unternehmen geltend gemacht werden.

## § 18 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen, insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung für Unrichtigkeiten im Fahrplan – mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen – und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache es nicht zu vertreten hat.

## § 19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

## B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

### 1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in § 1 der Beförderungsbedingungen der Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH (HNV) genannten Verkehrsunternehmen.

### 2 Tarifsystem

Das Tarifgebiet des HNV ist in Tarifzonen eingeteilt (Anlage 2). Die Kennzeichnung der Tarifzonen erfolgt durch 2- bzw. 3-stellige Zahlen (Zonennummern) und einen Zonennamen.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreistafel (Anlage 4). Die Fahrpreisberechnung richtet sich nach der Zahl der befahrenen Tarifzonen auf dem üblichen Linienfahrweg. Start- und Zielzone zählen mit. Ab elf Zonen ist der Fahrschein automatisch für das Gesamt-Netz des HNV gültig.

Die Zonengrenze (grau) wird bei der Fahrpreisberechnung nicht mitgezählt. Orte auf der Zonengrenze zählen jeweils in Fahrtrichtung zur Startzone.

Bei Fahrten innerhalb der Tarifzonen A (Nr. 10, 20) für den Stadtverkehr Heilbronn, B (Nr. 21, 33) für den Stadtverkehr Neckarsulm, C (Nr. 910, 911, 915, 916, 931, 932) für den Stadtverkehr Öhringen, Künzelsau, Krautheim, Waldenburg und Weißbach und D (Nr. 998) im Binnenverkehr der Bergbahn Künzelsau werden die entsprechenden Tarife angewandt.

Zonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Innerhalb der gelösten Tarifzonen können sämtliche öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden.

Die Zuordnung der einzelnen Städte, Stadtteile und Ortschaften zu den Tarifzonen ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis (Anlage 3).

Für Fahrten in Tarifzonen oder aus Tarifzonen heraus, die im Gebiet des Verkehrsverbunds Rhein-Neckar (VRN) liegen, gelten die in D.1 dargestellten Übergangsregelungen.

Für Fahrten in Tarifzonen oder aus Tarifzonen heraus, die im Gebiet des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS) liegen, gelten die in D.3 dargestellten Übergangsregelungen.

Für Fahrten in Tarifzonen oder aus Tarifzonen heraus, die im Gebiet des Kreisverkehr Schwäbisch Hall (KSH) liegen, gelten die in D.4 dargestellten Übergangsregelungen.

### 3 Fahrausweise

Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs sind:

#### 3.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl

- Einzelfahrscheine
- Vierer-Karten

#### 3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl

- Tageskarten
- Schüler-Monatskarten (auch für Auszubildende und Studierende)
- Semester-Ticket
- Semester-Ticket-PLUS
- KidCard U15 (Barverkauf und ABO)
- Senioren-Monatskarten
- Monatskarten für Jedermann
- ABO-Tickets für Jedermann
- Franken-Ticket (Jahreskarte)
- Sahne-Ticket (Jahreskarte)

#### 3.3 Kindergartengruppen

Kinder unter 6 Jahre sowie Kinder von Kindergartengruppen, werden nur in Begleitung einer erwachsenen Person mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 3 Kinder unter 6 Jahren (bzw. 3 Kinder einer Kindergartengruppe) unentgeltlich mitnehmen. Sonst ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre gilt der Kindertarif, ab 15 Jahren ist der Erwachsenenfahrpreis zu entrichten.

Kindergartengruppen können wahlweise eine spezielle Kindergartengruppenkarte lösen. Dabei wird die Personenanzahl (unabhängig vom Alter) erfasst und eine Kindergartengruppenkarte ausgestellt. Pro mitfahrender Person ist dabei der jeweils gültige Tarif eines Kinderfahrscheins für die betreffende Fahrstrecke bzw. Preisstufe zu bezahlen. Die Kindergartengruppenkarte gilt als Tageskarte und ist somit für Hin- und Rückfahrt gültig.

### 3.4 Kindergartenkarte in Buslinien des Nahverkehr Hohenlohekreis (NVH)

Kindergartenkarten werden nur im Abonnement angeboten. Der Fahrpreis für diese Karte entspricht der Schülerkarte der Preisstufe C. Die räumliche Geltung erstreckt sich unabhängig vom Preis auf die Zonen die zur Wohnsitzgemeinde gehören (siehe Anlage 6).

## 4 Einzelbestimmungen und Preise

#### 4.1.1 Einzelfahrausweis

Einzelfahrausweise werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben und gelten nur zum sofortigen Fahrtantritt am Lösungstag. Einzelfahrausweise sind beim Kauf bereits entwertet. Der Einzelfahrausweis berechtigt zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den er gelöst ist.

Einzelfahrausweise haben folgende Gültigkeitsdauer (einschl. Umsteigezeit und Fahrtunterbrechungen):

bei Fahrten in Zone A, Zone B, Zone C:	60 Minuten,
bei Fahrten ab Preisstufe 1:	240 Minuten.
Bei Fahrten in der Zone D:	für eine Fahrt.

Einzelfahrausweise sind nicht übertragbar.

Der Kurzstreckentarif für Jedermann gilt grundsätzlich innerhalb geschlossener Ortschaften/ Stadtteile (i.d.R. begrenzt durch das Ortsschild). Innerhalb der Tarifzone A (Stadtverkehr Heilbronn) gilt die Kurzstrecke in Kirchhausen, Biberach und Böllinger Höfe im jeweiligen Stadtteil (von Ortsschild bis Ortsschild), ansonsten für max. vier aufeinanderfolgende Haltestellen (Einstiegshaltestelle nicht mitgerechnet). Innerhalb der Tarifzone A gilt der Kurzstreckenfahrerschein nicht in den Regionalbussen. Innerhalb der Tarifzone B (Stadtverkehr Neckarsulm und Bad Friedrichshall Plattenwald) gilt die Kurzstrecke in Amorbach, Dahenfeld, Obereisesheim und BFH-Plattenwald im jeweiligen Stadtteil (von Ortsschild zu Ortsschild), ansonsten für maximal vier aufeinanderfolgende Haltestellen (Einstiegshaltestelle nicht mitgerechnet). Die Kurzstrecke gilt nicht in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (auch nicht in der Stadtbahn) und in den Tarifzonen C (Stadtverkehre Öhringen, Künzelsau, Krautheim, Waldenburg und Weißbach).

Rund- und Rückfahrten sind bei Einzel- und Kurzstreckenfahrtausweisen unzulässig.

Aus verkaufstechnischen Gründen bieten die Stadtwerke Heilbronn für die Zone A eine „Kinder-Sammelkarte“ mit vier Einzelfahrten (vor Fahrtantritt zu entwerten) zum Preis von vier Kinder-Einzelfahrausweisen an.

#### 4.1.2 Ermäßigte Einzelfahrscheine unter Vorlage der BahnCard

Alle Inhaber einer BahnCard der DB AG (BahnCard 25, 50 und 100) erhalten die Möglichkeit ein BC-Ticket, d.h. einen Verbundfahrschein mit einer ca. 25%-igen Ermäßigung auf den Einzelfahrschein Erwachsene zu erwerben. Die Fahrpreise sind in der Fahrpreisübersicht (Anlage 4) enthalten.

#### 4.2 Vierer-Karte

Die Mehrfahrtenkarte für Jedermann (gültig in den Preisstufen A, B oder C (nur in Künzelsau)) enthält vier Abschnitte. Ein Abschnitt berechtigt zu einer Fahrt; er ist unverzüglich bei/vor Fahrtantritt zu entwerfen. Eine Vierer-Karte kann auch gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden. Für jede Person ist ein Abschnitt zu entwerfen.

Ein entwerteter Abschnitt gilt für eine Fahrt in Richtung auf das Fahrziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den er gelöst wurde. Entwertete Abschnitte sind nach der Entwertung nicht übertragbar.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrausweise nach 4.1.1.

#### 4.3 Kinder-Sammelkarte

Aus verkaufstechnischen Gründen bieten die Stadtwerke Heilbronn für die Zone A eine Kinder-Sammelkarte mit vier Einzelfahrten (vor Fahrtantritt zu entwerfen) zum Preis von vier Kinder-Einzelfahrausweisen an.

#### 4.4 Tageskarten

Tageskarten werden an Jedermann ausgegeben und berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im gewählten Gebiet. Sie sind nicht persönlich und somit übertragbar (sofern die Fahrt noch nicht angetreten ist). Nach Antritt der Fahrt sind Tageskarten nicht mehr übertragbar. Sie gelten vom Zeitpunkt des Erwerbs bis Betriebsschluss. Sie sind mit Kauf entwertet und nur gültig am Lösungstag (Ausnahme: KVV-Regiokarten; siehe D.2.3).

Die Tageskarten gelten

- als City-Tageskarte entweder in der Zone A (Nr. 10, 20), in der Zone B (Nr. 21, 33) oder in den Zonen C (910, 911, 915, 916, 931, 932) am Lösungstag,
- als Zonen-Tageskarte in bestimmten festzulegenden Zonen (sofern die gewählten Zonen mit einer im HNV-Tarifdreieck hinterlegten Relation identisch sind) am Lösungstag oder

- als Tageskarte im Gesamt-Netz des HNV sowie auf der Schienenstrecke Eppingen – Bretten Bahnhof (montags bis sonntags).

##### 4.4.1 Tageskarte SOLO

Die Tageskarte für Jedermann berechtigt eine Person zu beliebig häufigen Fahrten in den gelösten Zonen am Lösungstag.

##### 4.4.2 Tageskarte PLUS

Tageskarten Plus gelten für

- bis zu 5 Personen, unabhängig vom Alter (siehe dazu Mitnahmeregelung von Kindern in Teil B 3.3), **oder**
- ein Eltern-/Großelternanteil oder beide Eltern-/Großelternanteile mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis einschließlich vierzehn Jahre. Dazu muss ein Landesfamilienpass, in dem alle die Tageskarte nutzenden Personen eingetragen sind, vorgelegt werden.

Anstelle einer Person kann ein Fahrrad oder ein Hund mitgenommen werden.

Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

Die die Tageskarte PLUS gemeinsam nutzenden Personen müssen während der Fahrt zusammenbleiben.

##### 4.4.3.1 MetropolTagesTicket Stuttgart (MTT)

Das MetropolTagesTicket gilt in allen Verkehrsmitteln der Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH. Das MTT kann von einer bis fünf Personen im Geltungsbereich des MTT für beliebig viele Fahrten am Geltungstag während des Geltungszeitraums genutzt werden. Die Beförderungsbedingungen für das MTT sind unter C 6 erläutert. Die Fahrpreise sind in der Anlage 4 ersichtlich.

##### 4.4.3.2 Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Nacht

Das Baden-Württemberg-Ticket und das Baden-Württemberg-Ticket Nacht gilt in allen Verkehrsmitteln der Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH. Das Baden-Württemberg-Ticket und das Baden-Württemberg-Ticket Nacht kann von einer bis fünf Personen im Geltungsbereich für beliebig viele Fahrten am Geltungstag während des Geltungszeitraums genutzt werden. Die Beförderungsbedingungen für das Baden-Württemberg-Ticket und das Baden-Württemberg-Ticket Nacht sind unter C 6 erläutert. Die Fahrpreise sind in der Anlage 4 ersichtlich.

## 4.5 Zeitfahrausweise

Zeitkarten berechtigen innerhalb des aufgedruckten Geltungsbereiches zu beliebig häufigen Fahrten. Sie gelten vom 1. Tag des Kalendermonats bis zum 1. Werktag des Folgemonats.

### 4.5.1 Monatskarten im Barverkauf

#### 4.5.1.1 Gemeinsame Bestimmungen für Schüler- und Seniorenmonatskarten u. KidCard U15

O.g. ermäßigte Monatskarten sind jeweils nur gültig

- a) in Verbindung mit dem Verbundpass,
- b) mit dem entsprechenden Monatsaufdruck,
- c) wenn der Name und die Verbundpass-Nr. aus dem Verbundpass mit Kugelschreiber eingetragen ist.

Der Verbundpass wird auf Antrag und unentgeltlich auf den Namen des Inhabers ausgestellt; er ist spätestens 10 Tage vor der gewünschten ersten Benutzung zu beantragen.

Der Verbundpass bindet die jeweilige Monatskarte an eine Person und ist somit nicht übertragbar.

Der Verbundpass wird von den Ausgabestellen der HNV ausgefertigt. Diese trägt die erforderlichen Angaben ein.

Beim Wechsel des örtlichen Geltungsbereichs ist ein neuer Verbundpass zu beantragen.

Die rechtmäßige Benutzung von o.g. ermäßigten Zeitkarten ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Ausweises (z.B. Personal-/Schülerausweis) nachzuweisen.

Alternativ gelten Schülermonatskarten auch in Verbindung mit einem gültigen, qualifizierten Schüler- oder Studierendenausweis mit aktuellem Lichtbild.

#### 4.5.1.2 Schüler-Monatskarten

Monatskarten für Schüler, Auszubildende, Studenten werden gemäß § 1 Ausgleichsverordnung zum § 45 a PBefG in der jeweils gültigen Fassung ausgegeben an:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres für
  - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - allgemeinbildender Schulen,
    - berufsbildender Schulen,
    - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
    - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien und Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist (während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats);
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Anwärter des gehobenen Dienstes oder
- i) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst. (Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Schüler-Monatskarte.)

Verbundpässe, die zum Bezug der Monatskarten zum ermäßigten Preis berechtigen, erhalten die unter 1. genannten Personen gegen Altersnachweis, ebenso Personen, die Berechtigungsabschnitte vorlegen. An die unter 2. aufgeführten Berechtigten werden Verbundpässe nur bei Vorlage einer Bescheinigung der Schule, Hochschule oder Ausbildungsstätte, in den Fällen des Absatzes 2.h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste gegeben. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Abs. 2 geprüft wurden und erfüllt sind. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Von Studenten wird die Immatrikulationsbescheinigung verlangt.

In den Zügen der DB berechtigten Schüler-Monatskarten nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Klasse der DB ist nicht gestattet.

#### 4.5.1.3 KidCard U15

Die KidCard U15 gilt für Kinder/Schüler bis einschließlich 14 Jahre, d.h. unter 15. Sie ist gültig bis zum Ende des Monats, in dem das Kind 15 Jahre alt wird.

Sie ist ausschließlich für die erste Entfernungsstufe (Zone A, Zone B, Zone C, eine Zone) erhältlich.

Den Verbundpass, der zum Bezug der KidCard U15 berechtigt, erhalten Kinder gegen Altersnachweis bzw. gegen Vorlage eines Berechtigungsabschnittes.

In den Zügen der DB berechtigt die KidCard U15 nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Klasse der DB ist nicht gestattet.

#### 4.5.1.4 Monatskarten für Jedermann

Die Monatskarten für Erwachsene ist beliebig übertragbar, darf aber jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet und muss dabei vom Benutzer mitgeführt werden. Kann die Karte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der Monatskarte wird nicht anerkannt.

#### 4.5.1.5 Senioren-Monatskarten

Die ermäßigte Senioren-Monatskarte erhalten Personen ab 60 Jahren (ab dem Monat, in dem sie Geburtstag haben).

Sie gilt:

- montags bis freitags von 8:00 Uhr bis Betriebsschluss,
- an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig,
- als City-/1-Zone-Senioren-Monatskarte entweder in der Zone A (Nr. 10, 20), in der Zone B (Nr. 21, 33), in den Zonen C (910, 911, 915, 916, 931, 932) oder innerhalb einer beliebigen anderen Tarifzone, oder
- als Netz-Senioren-Monatskarte im Gesamt-Netz des HNV.

#### 4.5.2 Monats- bzw. Jahreskarten im ABO-Vertrieb

##### 4.5.2.1 Schüler-Monatsnetzkarte im Abonnement (sog.: Sunshine-Ticket)

Schüler-Monatsnetzkarten im ABO-Verfahren werden an Schüler, Auszubildende und Studenten ausgegeben, die die Voraussetzungen nach 4.5.1.1 bzw. 4.5.1.2 erfüllen.

Für die Schüler-Monatsnetzkarten im ABO-Verfahren ist kein Verbundpass erforderlich. Dem Antrag ist ein aktuelles Passbild zum Aufdruck auf die Fahrkarte (auf Rückseite mit Namen und Anschrift der Schülerin/des Schülers) beizulegen.

Die Schüler-Monatsnetzkarten im ABO-Verfahren werden ausgegeben, wenn eine Einzugsermächtigung für die monatlichen Abbuchungsbeträge vorliegt. Bei Bankeinzug kann die Gültigkeit einer Schüler-Monatsnetzkarte am 1. eines jeden Monats beginnen, wenn spätestens am 15. des Vormonats der Antrag mit der Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) bei den ABO-Centern vorliegt. Bei Neuansträgen oder Verlängerungen eines bestehenden Bezuges der Schülermonatsnetzkarte durch den ABO-Vertrieb besteht die Möglichkeit nach dem 15. des Vormonats ein Sunshine-Ticket ersatzweise vom Fahrscheindrucker für den folgenden Monat oder auch den aktuellen Monat zu erhalten. Die restlichen Schülermonatskarten werden dann ab dem Folgemonat ausgestellt.

In Absprache mit dem ABO-Center ist in begründeten Ausnahmefällen eine Barzahlung möglich. Sie muss jedoch als Einmalzahlung für das ganze Jahr im Voraus erfolgen.

Die Bestellung gilt mindestens 6 Monate oder für den vom Schulwegkostenträger bescheinigten Zeitraum. Wenn der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert sich das Abonnement um weitere 6 Monate, wobei dem Teilnehmer nach Bestätigung durch den Schulträger unaufgefordert eine weitere Schüler-Monatsnetzkarte zugeschickt wird. Darüber hinaus können einzelne Monatskarten zurückgegeben werden. Diese müssen bis zum 15. des Vormonats dem ABO-Center vorliegen. Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Zahlungspflicht weiter.

Hat die Schule oder eine andere vom Schulwegkostenträger beauftragte Stelle im Bestellschein die volle Übernahme der Fahrtkosten bescheinigt, so wird das jeweilige Fahrgeld in Höhe des Tarifpreises dem Schulwegkostenträger monatlich in Rechnung gestellt.

Bei Schülern mit Eigenanteil oder Zuschüssen wird nur der von der Schule bestätigte Eigenanteil bzw. der Tarifpreis abzüglich Zuschuss abgebucht. Bei Satzungsänderungen wird der monatliche Abbuchungsbetrag ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Das jeweilige Fahrgeld/Eigenanteil in Höhe des Monatsfahrpreises wird ab Beginn des betreffenden Monats oder bis zum Ende des von den Schulwegkostenträgern bescheinigten Zeitraums von einem Girokonto einer Sparkasse oder Bank oder von einem Postgirokonto innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgebucht. Der August bleibt ohne Berechnung.

Die Einzugsermächtigung schließt das Einverständnis zur Erhöhung oder Verringerung der monatlichen Abbuchungen bei Tarifänderungen oder Änderungen des Eigenanteils gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Darüber hinaus gilt die Schüler-Monatsnetzkarte im jeweiligen Geltungszeitraum in den gesetzlichen Ferien sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen als landkreisübergreifende/regionale Netzkarte („Ferienpass Franken“), d.h. in den Landkreisen Schwäbisch Hall (KSH) und Main-Tauber (VGMT) (allerdings nur in den Bussen).

Umgekehrt gelten die Schüler-Monatsnetzkarten bzw. ABOs der Landkreise Schwäbisch Hall (KSH) und Main-Tauber (VGMT) im jeweiligen Geltungsmonat - unabhängig vom aufgedruckten Geltungsbereich - in den gesetzlichen Ferien sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen als landkreisübergreifende/regionale Netzkarten („Ferienpass Franken“), d.h. auch im HNV-Gebiet (allerdings nur in den Bussen).

Für alle, die die Schüler-Monatsnetzkarte im ABO-Vertrieb 11 Monate bezogen und auch ordnungsgemäß bezahlt haben, wird kostenlos eine Bonuskarte ausgestellt. Die Bonuskarte ist während der gesetzlichen Sommerferien im gesamten HNV-Netz gültig. Diese Bestimmung gilt auch für die dargestellte Ferienpass-Franken-Regelung.

Hat der berechtigte Fahrgast eine kostenlose Bonuskarte erhalten und möchte er eine oder mehrere Schülermonatskarten aus dem zweiten Kartensatz zurückgeben, muss die Bonuskarte zwingend mit zurückgegeben werden. Sollte der Fahrgast die Bonuskarte nicht abgeben können, können auch einzelne oder mehrere Schülermonatskarten nicht zurückgegeben werden. Die Zahlungspflicht für den Fahrgast besteht weiter.

Für den Ferienmonat August wird zudem eine Schülermonatskarte Netz zum jeweils gültigen Preis des Sunshine-Tickets angeboten. Die Schülermonatskarte Netz ist nur in Verbindung mit einem HNV-Verbundpass, einem gültigen Schüler- oder Studierendenausweis mit Lichtbild, einer Kopie des Ausbildungsvertrages oder Vergleichbares oder ein beliebiges Sunshine-Ticket oder einer KidCard im ABO-Vertrieb des vorangegangenen Schuljahres gültig. Auf Verlangen sind Fahrausweis und Nachweis vorzuzeigen. In den Zügen der DB berechnen Schüler-Monatskarten nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Klasse der DB ist nicht gestattet.

Der ABO-Vertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung der Schüler-Monatsnetzkarte zustande.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem im Antrag vermerkten Konto ab jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Er verpflichtet sich außerdem, alle das ABO-Center belastenden Gebühren und Auslagen, die aufgrund einer nicht erfolgreichen Abbuchung angefallen sind (z.B. Bearbeitungsgebühren, Mahngebühren, Rückbuchungsgebühren etc.), zu übernehmen.

Ist eine Abbuchung unter diesen Bedingungen trotzdem nicht möglich, besteht für das ABO-Center die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Zusätzlich besteht kein Anspruch mehr auf eine erneute Teilnahme am ABO-Verfahren.

Die Kunden-Kündigung kann zum Ende eines jeden Monats schriftlich erfolgen; sie muss spätestens bis zum 15. des Vormonats dem ABO-Center vorliegen. Schulwegkostenträger können für Ihren Bereich einen anderen Kündigungsweg anordnen.

Durch die Kündigung wird die Schüler-Monatsnetzkarte ungültig. Fahrkarten müssen unverzüglich oder dem ABO-Center zurückgegeben werden. Bei nicht erfolgter Rückgabe beim ABO-Center besteht die Zahlungspflicht weiter.

Bei einer Tarifänderung werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Eine gesonderte Unterrichtung der Zeitkarteninhaber über Preisanpassungen erfolgt nicht.

#### 4.5.2.2 KidCard U15-Monatskarte im ABO-Vertrieb

Die KidCard U15-Monatskarte im Abo-Vertrieb gilt für Kinder/Schüler bis einschließlich 14 Jahre, d.h. unter 15. Sie ist gültig bis zum Ende des Monats, in dem das Kind 15 Jahre alt wird.

Sie ist ausschließlich für die erste Entfernungsstufe (Zone A, Zone B, Zone C, eine Zone) erhältlich.

Die KidCard U15-Monatskarte im ABO-Vertrieb gilt im jeweiligen Geltungsmonat - unabhängig vom aufgedruckten Geltungsbereich - an Schultagen ab 13.00 Uhr und an schulfreien Tagen ab Betriebsbeginn als HNV-Netzkarte.

Darüber hinaus gilt die KidCard U15-Monatskarte im ABO-Vertrieb im jeweiligen Geltungsmonat - unabhängig vom aufgedruckten Geltungsbereich - in den gesetzlichen Ferien sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen als landkreisübergreifende/regionale Netzkarte („Ferienpass Franken“), d.h. in den Landkreisen Schwäbisch Hall (KSH) und Main-Tauber (VGMT) (allerdings nur in den Bussen).

Für alle, die die KidCard U15-Monatskarte im ABO-Vertrieb 11 Monate bezogen und auch ordnungsgemäß bezahlt haben, wird kostenlos eine Bonuskarte ausgestellt. Die Bonuskarte ist während der gesetzlichen Sommerferien im gesamten HNV-Netz gültig. Diese Bestimmung gilt auch für die dargestellte Ferienpass-Franken-Regelung.

Hat der berechtigte Fahrgast eine kostenlose Bonuskarte erhalten und möchte er eine oder mehrere Schülermonatskarten aus dem zweiten Kartensatz zurückgeben, muss die Bonuskarte zwingend mit zurückgegeben werden. Sollte der Fahrgast die Bonuskarte nicht abgeben können, können auch einzelne oder mehrere Schülermonatskarten nicht zurückgegeben werden. Die Zahlungspflicht für den Fahrgast besteht weiter.

Für den Ferienmonat August wird zudem eine Schülermonatskarte Netz zum jeweils gültigen Preis des Sunshine-Tickets angeboten. Die Schülermonatskarte Netz ist nur in Verbindung mit einem HNV-Verbundpass, einem gültigen Schüler- oder Studierendenausweis mit Lichtbild, einer Kopie des Ausbildungsvertrages oder Vergleichbares oder ein

beliebiges Sunshine-Ticket oder einer KidCard im ABO-Vertrieb des vorangegangenen Schuljahres gültig. Auf Verlangen sind Fahrausweis und Nachweis vorzuzeigen.

In den Zügen der DB berechneten Schüler-Monatskarten nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Klasse der DB ist nicht gestattet. Für die KidCard U15-Monatskarte im ABO-Verfahren ist kein Verbundpass erforderlich.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von 4.5.2.1.

#### 4.5.2.3 Änderungsmitteilung

Eine Änderungsmitteilung ist erforderlich, wenn sich Änderungen hinsichtlich Name, Anschrift, Fahrstrecke oder Bankverbindung ergeben oder wenn eine Schulklasse wiederholt wird. Die Änderungsmitteilung muss bis spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich (insbesondere bei der Änderung der Bankverbindung) beim jeweiligen ABO-Center sein.

Die Änderung ist von der Ausbildungsstätte/Schule zu bestätigen, wenn eine Fahrwegsänderung innerhalb einer ABO-Laufzeit erfolgt.

#### 4.5.2.4 Kündigung

Die Kündigung kann zum Ende eines jeden Monats schriftlich erfolgen; sie muss spätestens bis zum 15. des Vormonats dem ABO-Center vorliegen.

#### 4.5.2.5 Verlust oder Zerstörung

Verlust oder Zerstörung ist der Schule oder dem ABO-Center schriftlich anzuzeigen.

Bei Verlust oder Zerstörung der Fahrkarten erhält der Fahrgast einmalig pro Monat Ersatz. Eine Ersatzkarte kostet 10,00 Euro, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist. Ausgestellte Ersatzkarten sind von der Rückgabe ausgeschlossen.

Das Fahrgeld für abhanden gekommene oder zerstörte Schüler-Monatsnetzkarten oder KidCard U15-Monatskarten im ABO-Vertrieb wird nicht erstattet. Die als abhanden gekommen gemeldete(n) Schüler-Monatsnetzkarte(n) oder KidCard U15-Monatskarte(n) im ABO-Vertrieb ist/sind ungültig. Ein Wiederauffinden der Schüler-Monatsnetzkarte(n) oder der KidCard U15-Monatskarte(n) im ABO-Vertrieb muss der Schule oder dem ABO-Center angezeigt werden; die aufgefundene(n) Schüler-Monatsnetzkarte(n) oder die aufgefundene(n) KidCard U15-Monatskarte(n) im ABO-Vertrieb ist/sind hierbei unverzüglich abzuliefern. Es erfolgt keine Rückerstattung der Kosten für die Ersatzkarten.

#### 4.5.2.6 Haftung

Ist der Abonnent nicht auch Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so

haftet der Abonnent bzw. der Kontoinhaber, sofern der Abonnent nur beschränkt geschäftsfähig ist, für alle aus dem ABO-Vertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

#### 4.5.3 Abo-Tickets für Jedermann

Das ABO-Ticket für Erwachsene ist beliebig übertragbar, darf aber jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet und muss dabei vom Benutzer mitgeführt werden.

Von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss an Wochentagen und ganztägig an allen gesetzlichen Feiertagen, Samstagen und Sonntagen können insgesamt bis zu zwei Erwachsene und zwei Kinder (bis einschließlich 14 Jahre) mit dem ABO-Ticket fahren; in diesem Fall muss es sich um keine „echte“ Familie handeln. Anstelle eines Erwachsenen kann auch ein weiteres Kind mitfahren. Anstelle eines Erwachsenen oder eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden.

Bei Vorlage des Landesfamilienpasses können alle dort eingetragenen Personen einer „echten Familie“ kostenlos mit dem ABO-Ticket fahren; das Alter und die Zahl der Kinder sind dabei unerheblich.

Die das ABO-Ticket für Jedermann gemeinsam nutzenden Personen müssen während der Fahrt zusammenbleiben.

Kann die Karte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage des ABO-Tickets wird nicht anerkannt.

#### 4.5.3.1 Voraussetzung für das Abonnement

Im Abonnement werden Monatskarten ausgegeben, wenn die HNV mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellung) ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten, vom Girokonto eines Geldinstituts mit Sitz in Deutschland abzubuchen (Einzugsermächtigung).

#### 4.5.3.2 Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei einem ABO-Center des HNV vorliegt.

#### 4.5.3.3 Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Monatskarten zustande. Es werden für einen Jahreszeitraum zwölf Monatskarten ausgegeben. Das Abonnement kann an jedem beliebigen Monat eines Jahres begonnen werden.

Der Kunde hat die Monatskarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

#### **4.5.3.4 Dauer des Abonnements**

Das Abonnement gilt für mindestens zwölf Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere zwölf Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Monatskarten zugeschickt werden.

#### **4.5.3.5 Kündigung des Abonnements**

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 10. des Vormonats schriftlich an das ausstellende ABO-Center des HNV zu erfolgen.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die noch nicht genutzten Monatskarten bis zum 3. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats dem ABO-Center des HNV vorliegen. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Monatskarten dem ABO-Center der HNV vorliegen, als fortgesetzt.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der jeweiligen Zwölf-Monats-Frist gekündigt, so hat der Kunde dem HNV entsprechend der Art seines Abonnements den Mehrbetrag zwischen Abonnementpreis und Monatskarte Erwachsene für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder wenn er verstorben ist. Ziffer 4.5.3.8 - 2. Absatz gilt entsprechend.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, unter Vorlage der nicht benutzten Monatskarten bei dem ABO-Center des HNV eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der Monatskarten erst später als drei Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

#### **4.5.3.6 Erstattung bei Nichtausnutzung**

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung ist nicht möglich, es sei denn die Nichtausnutzung beruht auf einer ansteckenden Krankheit, die zu einem

Beförderungsausschluss führt. Bei Verlust oder Zerstörung werden keine neuen Monatskarten ausgestellt.

#### **4.5.3.7 Fristgerechte Abbuchung**

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten.

#### **4.5.3.8 Verzug, Kündigung, Schadensersatz**

Der HNV kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Kunde mit der Entrichtung eines Betrages in Verzug gekommen ist, der 2/12 des Jahresabonnementpreises entspricht.

Die noch nicht genutzten Monatskarten sind an das ABO-Center des HNV zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe von 1/12 des Jahresabonnementpreises, unter Berücksichtigung der Ziffer 4.5.3.5 - 3. Absatz, für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe der Monatskarte verweigert wird.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

#### **4.5.3.9 Änderung der Bankverbindung**

Soll der Einzug des Fahrgeldes von einem anderen Konto erfolgen, ist dem ABO-Center des HNV eine neue Einzugsermächtigung (Vordruck) bis zum 10. des Vormonats vorzulegen.

#### **4.5.3.10 Tarifänderung**

Bei Tarifänderung werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Eine gesonderte Unterrichtung der Zeitkarteninhaber über Preisänderungen erfolgt nicht.

#### **4.5.4 Franken-Ticket**

Das Franken-Ticket ist eine verbundweit gültige, persönliche (nicht übertragbare) Jahreskarte ohne Mitnahmeregelung. Die Ziffer 4.5.3 (einschließlich der Unterziffern) dieser Tarifbestimmungen gelten entsprechend. Bei einer Kündigung vor Ablauf der 12-Monatsfrist, gemäß Ziffer 4.5.3.5, wird für den zurückliegenden Zeitraum der Differenzbetrag zwischen dem Abonnementpreis und dem Preis einer Monatskarte für Jedermann der Preisstufe 7 erhoben. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Abweichend von Ziffer 4.5.3.6 kann der Fahrgast bei Verlust oder Zerstörung des Franken-Tickets Ersatz erhalten, wobei ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro anfällt, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder in wesent-

lich niedrigerer Höhe angefallen ist. Bis zum Erhalt der neuen Fahrkarte sind Fahrausweise auf eigene Kosten zu lösen. Das Fahrgeld für abhanden gekommene oder zerstörte Franken-Tickets wird nicht erstattet. Das als abhanden gekommen gemeldete Franken-Ticket ist ungültig. Ein Wiederauffinden des Franken-Tickets muss dem ABO-Center angezeigt werden; das aufgefundenen Franken-Ticket ist hierbei unverzüglich abzuliefern.

#### 4.5.5 Senioren-ABO (Jahreskarte, sogenanntes Sahne-Ticket)

Senioren-ABO-Jahreskarten werden an Senioren ausgegeben, die die Voraussetzungen nach 4.5.1.5 erfüllen.

Für das Senioren-ABO ist kein Verbundpass erforderlich.

Senioren-ABO-Jahreskarten gelten:

- montags bis freitags von 8.00 Uhr bis Betriebsschluss,
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Das Senioren-ABO ist im Gesamtnetz des HNV gültig.

##### 4.5.5.1 Voraussetzung für das Abonnement

Senioren-ABO-Jahreskarten werden ausgegeben, wenn der HNV mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellung) ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 aufeinanderfolgenden Monaten, vom Girokonto eines Geldinstituts mit Sitz in Deutschland abzubuchen (Einzugsermächtigung).

##### 4.5.5.2 Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei dem ABO-Center des HNV vorliegt.

##### 4.5.5.3 Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Jahreskarte zustande. Das Abonnement kann an jedem beliebigen Monat eines Jahres begonnen werden.

Der Kunde hat die Jahreskarte auf Richtigkeit zu überprüfen. Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

##### 4.5.5.4 Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert eine weitere Jahreskarte zugeschickt wird.

##### 4.5.5.5 Kündigung des Abonnements

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 10. des Vormonats schriftlich an das ABO-Center des HNV zu erfolgen.

Wirksam wird die Kündigung bei einer noch gültigen Jahreskarte erst dann, wenn die Jahreskarte bis zum 3. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats dem ABO-Center des HNV vorliegt. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Jahreskarte dem ABO-Center des HNV vorliegt, als fortgesetzt.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der jeweiligen 12-Monats-Frist gekündigt, so hat der Kunde dem HNV den Mehrbetrag zwischen Abonnementpreis und Senioren-Monatskarte (Gesamtnetz) nach 4.5.4 für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder wenn er verstorben ist. Ziffer 4.5.7.9 Abs. 2 gilt entsprechend.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens 10 Tage nach Inkrafttreten der Tarifierhöhung unter Vorlage der Jahreskarte (sofern sie danach noch gültig ist) beim ABO-Center des HNV eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, muss die schriftliche Kündigung spätestens zum 10. des Nachmonats der Tarifierhöhung unter Vorlage der Jahreskarte (sofern sie danach noch gültig ist) beim ABO-Center des HNV eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung ebenfalls unwirksam.

##### 4.5.5.6 Erstattung bei Nichtausnutzung

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung ist nicht möglich, es sei denn, die Nichtausnutzung beruht auf einer ansteckenden Krankheit, die zu einem Beförderungsausschluss führt.

##### 4.5.5.7 Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung der Fahrkarten erhält der Fahrgast umgehend Ersatz, wobei ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro anfällt, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist. Bis zum Erhalt der neuen Fahrkarte sind Fahrausweise auf eigene Kosten zu lösen.

Das Fahrgeld für abhanden gekommene oder zerstörte Jahreskarten wird nicht erstattet. Die als abhanden gekommen gemeldete Jahreskarte ist ungültig. Ein Wiederauffinden der Jahreskarte muss dem ABO-Center angezeigt werden; die aufgefundene Jahreskarte ist hierbei unverzüglich abzuliefern.

#### 4.5.5.8 Fristgemäße Abbuchung

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten.

#### 4.5.5.9 Verzug, Kündigung, Schadensersatz

Der HNV kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Kunde mit der Entrichtung eines Betrages in Verzug gekommen ist, der 2/12 des Jahresabonnementspreises entspricht.

Die Jahreskarte ist an das ABO-Center des HNV zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe von 1/12 des Jahresabonnementspreises, unter Berücksichtigung der Ziffer 4.5.5.5 Abs. 3, für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe der Jahreskarte verweigert wird.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

#### 4.5.5.10 Änderung der Bankverbindung

Soll der Einzug des Fahrgeldes von einem anderen Konto erfolgen, ist dem ABO-Center des HNV eine neue Einzugsermächtigung (Vordruck) bis zum 10. des Vormonats vorzulegen.

#### 4.5.5.11 Tarifänderung

Bei Tarifänderung werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

#### 4.5.6 Semester-Ticket

Semester-Tickets werden ausschließlich ausgegeben an Studierende von Universitäten und Fachhochschulen, mit denen eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wurde. Berechtigt zum Erwerb des Semester-Tickets sind alle für das jeweilige Semester an der Hochschule immatrikulierten Studierenden. Die Berechtigung zum Erwerb des Semester-Tickets wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweises bzw. Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen.

Das Semester-Ticket ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einer Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester bzw. einem gültigen Studierenden-

ausweis. Der Verkauf des Semester-Tickets erfolgt nur in bestimmten Vorverkaufsstellen. Für abhanden gekommene oder nicht voll ausgenutzte Semester-Tickets wird kein Ersatz geleistet.

Das Semester-Ticket ist ein Halbjahresticket. Es gilt i.d.R. im Sommersemester vom 1. März bis 31. August und im Wintersemester vom 1. September bis zum 28. Februar. Abweichungen sind möglich.

Das Semester-Ticket gilt innerhalb der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten im gesamten Gebiet der Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH (Netzkarte) sowie ab dem 1. September 2009 im gesamten Verbundgebiet der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH in den für den jeweiligen Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln. Das Semester-Ticket berechtigt innerhalb des HNV und des KSH zur Benutzung der Züge der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Alle Studierenden der Hochschule Heilbronn können in Heilbronn und Künzelsau, wenn sie kein Semester-Ticket erwerben, als Gegenleistung für den bezahlten Solidarbeitrag an Werktagen ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags, den Stadtverkehr Heilbronn (Zone A) kostenlos benutzen. Dies gilt ebenso in Künzelsau für den Citybusverkehr und die Bergbahn der Stadt Künzelsau, sowie die Zonen 811, 812, 816, 818, 819, 855. Als Nachweis der Berechtigung gilt der gültige Studierendenausweis der Hochschule Heilbronn.

Die ausgleichsrechtliche Behandlung des Semester-Tickets richtet sich nach dem Vertrag mit dem Land Baden-Württemberg vom 25. Juni 2003.

#### 4.5.7 Semester-Ticket PLUS

Die Semester-Tickets PLUS werden ausschließlich an Studierende ausgegeben, die im Besitz eines gültigen Semester-Tickets eines der kooperierenden Verkehrsverbände (z.B. VRN, KVV, VVS) sind. Die Berechtigung zum Erwerb des Semester-Tickets PLUS wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweises bzw. Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen.

Das Semester-Ticket PLUS ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einer Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester bzw. einem gültigen Studierendenausweis. Der Verkauf des Semester-Tickets PLUS erfolgt nur in bestimmten Vorverkaufsstellen. Für abhanden gekommene oder nicht voll ausgenutzte Tickets wird kein Ersatz geleistet.

Das Semester-Ticket PLUS ist ein Halbjahresticket. Es gilt im Sommersemester entweder vom 1. März bis 31. August oder vom 1. April bis zum 30. September und im Wintersemester entweder vom 1. September bis zum 28. Februar oder vom 1. Oktober bis zum 31. März.

Das Semester-Ticket PLUS gilt innerhalb der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten im gesamten Gebiet der Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH (Netzkarte) sowie ab dem 1. September 2009 im gesamten Verbundgebiet der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH und den für den jeweiligen Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln. Das Semester-Ticket PLUS berechtigt innerhalb des HNV zur Benutzung der Züge der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

## 5 Zuschläge für die Benutzung der 1. Klasse der DB

Der Preis für die Benutzung der 1. Klasse der DB ergibt sich aus der Fahrpreistafel und ist einheitlich für Erwachsene und Kinder.

Die zeitliche Gültigkeit des Zuschlages richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Fahrausweises.

### 5.1 ... für einzelne Fahrten

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person ein Zuschlag in Form eines Einzelfahrausweises für Kinder der jeweiligen Preisstufe zu lösen.

Maßgebend für den Preis des Zuschlags für die Einzelfahrt ist die Preisstufe (Zonenanzahl) der bei der DB zurückgelegten Fahrstrecke in der 1. Klasse.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 4.1.1 beziehungsweise 4.1.2.

### 5.2 ... für Zeitkarten

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse wird eine Zuschlagskarte 1. Klasse zu den ABO- Monatskarten (ausgenommen Schülermonatskarten) verkauft. Die (extra) Zuschlagskarte 1. Klasse gilt nur in Verbindung mit der zugehörigen Monatskarte.

## 6 Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen (sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist) sowie deren Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel richten sich nach dem Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (§ 148 SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

## 7 Beförderung von Polizeibeamten

Polizeibeamte in Uniform werden in Bussen sowie im Schienenverkehr in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert.

## 8 Hunde

Für die Mitnahme eines Hundes wird als Beförderungsentgelt für Einzelfahrten der Fahrpreis für Kinder der jeweiligen Preisstufe erhoben. Es kann aber auch eine Monatskarte für einen Hund gelöst werden. Die Monatskarte für einen Hund entspricht dabei einer Monatskarte für Jedermann der Preisstufe 1 und ist für den Hund im gesamten Netz des HNV gültig. Unabhängig davon benötigt der Besitzer des Hundes einen gültigen Fahrausweis. Inhaber einer Tageskarte PLUS (siehe 4.4), eines ABO-Tickets für Jedermann (siehe 4.5.3) oder eines Job-Tickets (siehe C.2) können anstelle der Mitnahmemöglichkeit eines Erwachsenen oder eines Kindes einen Hund mitnehmen.

Kleine Tiere, deren Beförderung zugelassen ist, können in Behältnissen unentgeltlich mitfahren.

Polizeihunde und Blindenführhunde werden unentgeltlich befördert.

Tiere, die von freifahrtberechtigten Schwerbehinderten mitgeführt werden, werden unentgeltlich befördert.

## 9 Sachen

Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige Sachen können unentgeltlich mitgenommen werden.

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z.B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen und bei sperrigem Gut ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

Für häufig zu transportierendes Express-, Stück- oder Kuriergut kann ein individueller Fahrpreis vereinbart werden.

## C. Sonderregelungen

### 1 ABO- Ticket für Großkunden

Bei Abnahme von mindestens 30 Jahresabonnements für Jedermann für jeweils dieselbe Geltungsdauer durch eine Stelle (Firmen, Behörden, Verbände) wird Mengenrabatt gewährt.

Der Rabatt (Grundpreis und weitere Bestimmungen: siehe ABO-Ticket für Jedermann) beträgt bei Abnahme:

- ab 30 ABO-Tickets: 5,0%
- ab 50 ABO-Tickets: 6,0%
- ab 100 ABO-Tickets: 7,5%
- ab 250 ABO-Tickets: 10,0%
- ab 500 ABO-Tickets: 12,5%

Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt.

### 2 Job-Ticket

#### 2.1 Job-Ticket I

Firmen und Behörden, die alle Mitarbeiter (ausgenommen Schwerbehinderte) mit einem persönlichen (nicht übertragbaren) Jahresabonnement ausstatten, können mit der HNV einen Pauschalpreis vereinbaren. Voraussetzung für diese Vereinbarung ist eine Mitarbeiterzahl von mindestens 50 Personen. Die Jahresabonnements werden für dieselbe Geltungsdauer und jeweils für die Relation Wohnort – Arbeitsplatz ausgestellt. Die Firma/Behörde bestellt die erforderlichen persönlichen Jahresabonnements auf eigene Rechnung.

Der HNV erhält für jeden Mitarbeiter den individuell mit den einzelnen Firmen/Behörden vertraglich vereinbarten Jahresabonnementpreis (Pauschalpreis).

Für jede Firma/Behörde erfolgt eine besondere Kalkulation. Die notwendigen Daten werden durch eine Befragung erhoben.

Von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss an Wochentagen und ganztägig an allen gesetzlichen Feiertagen, Samstagen und Sonntagen können insgesamt bis zu zwei Erwachsene (einschließlich Job-Ticket-Inhaber) und zwei Kinder (bis einschließlich 14 Jahre) mit dem Job-Ticket fahren; in diesem Fall muss es sich um keine „echte“ Familie handeln. Anstelle des Erwachsenen, der im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommen werden kann,

kann auch ein weiteres Kind mitfahren. Anstelle eines Kindes oder des Erwachsenen, der im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommen werden kann, kann auch ein Hund mitgenommen werden.

Bei Vorlage des Landesfamilienpasses können alle dort eingetragenen Personen einer „echten“ Familie mit dem Job-Ticket fahren; das Alter und die Zahl der Kinder spielen dabei keine Rolle.

Die das Job-Ticket gemeinsam nutzenden Personen müssen während der Fahrt zusammenbleiben.

Die Mitnahmemöglichkeit gilt nicht bei Auszubildenden (auf dem Ticket mit „A“ gekennzeichnet).

#### 2.2 Job-Ticket II

Dieses Angebot entspricht grundsätzlich JOB-Ticket I. Die Konditionen werden zwischen der HNV und dem Kunden individuell vereinbart.

### 3 KombiTickets

KombiTickets sind Eintrittskarten mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf der Eintrittskarte. Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt.

### 4 Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle können Ermäßigungen eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

### 5 Mitnahme von Fahrrädern

Innerhalb des Verbundgebiets ist die Mitnahme von Fahrrädern ausschließlich in den Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs zulässig. Bei der Beförderung von Fahrrädern gelten die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Schienenverkehrsunternehmen für Fahrräder. Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Im Verkehrsgebiet des NVH können Fahrräder unter folgenden Voraussetzungen in Bussen mitgenommen werden:

- Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen, Kinder unter 12 Jahren dürfen ein Fahrrad nur mitführen, wenn sie sich in Begleitung einer volljährigen Person befinden.
- Der Fahrgast lädt sein Fahrrad selbst ein und wieder aus.
- Das Fahrrad muss während der Fahrt in geeigneter Weise (z.B. Spanngurt) befestigt und gesichert sein.
- Pro Bus können nur so viele Fahrräder befördert werden, wie ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste möglich und Platz vorhanden ist. Entscheidend ist, dass von jedem Fahrgast im Bus eine Türe ungehindert erreicht werden kann.
- Besondere Fahrradkonstruktionen, wie Tandems oder Fahrräder mit Hilfsmotor, sowie Fahrradanhänger können nicht befördert werden.
- Fahrgäste, die ein Fahrrad im Bus mit sich führen, haften für alle dem Verkehrsunternehmen oder anderen Personen hieraus entstehenden Schäden.
- Die Haftung des Verkehrsunternehmens bei Beschädigung des Fahrrades ist ausgeschlossen.
- Im Einzelfall entscheidet der Fahrer über die Beförderung. Den Anweisungen des Fahrers ist Folge zu leisten.

Fahrräder können montags bis freitags ab 9.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ganztägig, im Rahmen der bestehenden Regelungen der Schienenverkehrsunternehmen zur Fahrradmitnahme, kostenlos mitgenommen werden. Der Probetrieb für diese Regelung läuft vom 01.06.2002 bis auf Widerruf.

Für die Mitnahme montags bis freitags vor 9:00 Uhr ist eine HNV-Fahrradkarte zu lösen. Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Bestimmungen für Einzelfahrausweise nach B.4.1. Inhaber einer Tageskarte PLUS (siehe B.4.4.2), können anstelle eines Erwachsenen ein Fahrrad innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs mitnehmen.

Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradanhänger und Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor (nur im Schienenverkehr) beschränkt. Zusammengeklappte Faltfahrräder gelten nicht als Fahrrad. In besonderen Zügen der DB können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, auch Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden. Im Bahnverkehr sind die Fahrräder in den besonders gekennzeichneten Bereichen (Fahrrad-symbol) unterzubringen.

## 6 Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB

Im Geltungsbereich des HNV-Tarifs werden folgende Fahrausweisgattungen der DB im Schienenverkehr (Regionalverkehr und Stadtbahn (einschließlich Heilbronner Innenstadt)) anerkannt:

- Netzkarten,
- Streckenzeitkarten für Züge der Produktklassen ICE und IC sowie InterRegio-Züge,
- „Schönes-Wochenende-Tickets“ im ein- und ausbrechenden Verkehr,
- „Quer-Durchs-Land-Ticket“ im ein- und ausbrechenden Verkehr,
- alle Fahrkarten von und nach Zielen außerhalb des HNV-Tarifgebiets (ein- und ausbrechender Verkehr).
- Fahrkarte zur Weiterfahrt im ein- und ausbrechenden Verkehr in Verbindung mit bzw. an eine unmittelbar anschließende Zeitkarte der DB bzw. des HNV im Vor- bzw. Nachlauf.

Zusätzlich auch in den Bussen werden anerkannt:

- City-Ticket.  
Das City-Ticket berechtigt Inhaber von Einzelfahrscheinen des Fernverkehrs (ab 100 km) mit BahnCard-Rabatt in der Stadtzone Heilbronn (Zone A bzw. Zonen 10 und 20) zur kostenlosen Weiterfahrt mit allen Verbundverkehrsmitteln (Stadtbahn, Stadtbahn, Bahn, Regionalbus) zur Zieladresse im Stadtgebiet. Bei einer Rückfahrkarte ist auch die Rückfahrt am eingetragenen Rückfahrttag von der Zieladresse zum Startbahnhof in der Stadtzone Heilbronn enthalten. Die City-Berechtigung wird durch den Zusatz „+City“ hinter der Bahnhofsbezeichnung gekennzeichnet (z.B. Heilbronn+ City). Die BC 100 wird generell für Fahrten mit allen Verbundverkehrsmitteln in der Stadtzone Heilbronn (Zone A bzw. Zonen 10 und 20) anerkannt. Zusätzlich innerhalb der BC100 bei der DB AG enthaltene Berechtigungen (z.B. kostenlose Mitnahme von Kindern, Sitzplatzgarantie etc.) sind nicht auf das ÖPNV-Angebot übertragbar.
- „Baden-Württemberg-Ticket“.  
Das „Baden-Württemberg-Ticket“ sowie das „Baden-Württemberg-Ticket Nacht“ wird in allen HNV-Verkehrsmitteln anerkannt und vom HNV verkauft. Es gelten die Bestimmungen der Deutschen Bahn AG. (Änderungen nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG vorbehalten).
- BC-Ticket.  
Alle Inhaber einer BahnCard der DB AG (es gilt das gesamte BC-Portfolio) erhalten die Möglichkeit ein BC-Ticket, d.h. einen Verbundfahrschein mit einer ca. 25%-igen Ermäßigung auf den Einzelfahrschein Erwachsene zu erwerben. Die Fahrpreise sind in der Fahrpreisübersicht (Anlage 4) enthalten.

## 6.1 MetropolTagesTicket der Metropolregion Stuttgart (MTT)

### 6.1.1 Aktionszeitraum

Für den Zeitraum vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014 wird für die „Metropolregion Stuttgart“ („MetropolTagesTicket Stuttgart“) ein „MetropolTagesTicket der Metropolregion Stuttgart“ („MetropolTagesTicket Stuttgart“) angeboten.

### 6.1.2 Fahrkarten

Ein MetropolTagesTicket der Metropolregion Stuttgart kann genutzt werden von:

- bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende gemäß 6.1.3 kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) reisen.

Familienkinder nach 6.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden Sie nicht berücksichtigt. Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach 6.1.2 nicht berücksichtigt. Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss bei Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß 6.1.2 ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträglich Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

Ein „MetropolTagesTicket der Metropolregion Stuttgart“ („MetropolTagesTicket Stuttgart“) berechtigt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag zu beliebig vielen Fahrten (Montag bis Freitag ab 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages sowie Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages) in Zügen der Produktklasse C (IRE/RE/RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in der Metropolregion Stuttgart. Ein MetropolTagesTicket Stuttgart für 2-5 Personen wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist für diese Tickets ausgeschlossen.

### 6.1.3 Gültigkeit

Ein MetropolTagesTicket Stuttgart ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reise-strecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angabe vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

### 6.1.4 Geltungsbereich

Die Metropolregion Stuttgart umfasst die Verbundräume Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS), Heilbronner • Hohenloher • Haller Nahverkehr (HNV), Kreisverkehr Schwäbisch Hall, Ostalb Mobil, Filmland Mobilitätsverbund, Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo), Verkehrsgesellschaft Freudenstadt (vgf), Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw (VGC) und Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis (VPE). Das MetropolTagesTicket Stuttgart wird in allen HNV Verkehrsmitteln anerkannt.

### 6.1.5 Verkaufsstellen

Das MetropolTagesTicket wird in allen HNV-Kundencentern (Heilbronn, Öhringen, Künzelsau, Schwäbisch Hall) sowie auf allen HNV- Linienbussen ausgegeben.

### 6.1.6 Tarifbestimmungen Dritter

Im Übrigen gelten für das MetropolTagesTicket der Metropolregion Stuttgart die Tarifbestimmungen des MetropolTagesTicket der DB Regio AG. Der vollständige Wortlaut der Tarifbestimmungen für das MetropolTagesTicket der Metropolregion Stuttgart ist veröffentlicht unter [www.bahn.de](http://www.bahn.de)

## 6.2 Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Nacht

### 6.2.1 Aktionszeitraum

Baden-Württemberg-Tickets sowie Baden-Württemberg-Tickets Nacht werden unbefristet angeboten.

### 6.2.2 Fahrkarten

Ein Baden-Württemberg-Ticket bzw. ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht kann genutzt werden von:

- bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende gemäß 6.1.3 kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) reisen.

Familienkinder nach 6.2.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden Sie nicht berücksichtigt. Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der

Teilnehmerzahl nach 6.2.2 nicht berücksichtigt. Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss bei Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß 6.2.2 ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträglich Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

Ein Baden-Württemberg-Ticket berechtigt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag zu beliebig vielen Fahrten (Montag bis Freitag ab 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages sowie Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages) in Zügen der Produktklasse C (IRE/RE/RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Baden-Württemberg. Ein Baden-Württemberg-Ticket für 2-5 Personen wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist für diese Tickets ausgeschlossen.

Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht berechtigt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag zu beliebig vielen Fahrten (Sonntag bis Donnerstag ab 18 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages sowie Freitag, Samstag und in Nächten vor gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 18 Uhr bis 7 Uhr des Folgetages) in Zügen der Produktklasse C (IRE/RE/RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Baden-Württemberg. Ein Baden-Württemberg-Ticket für 2-5 Personen wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist für diese Tickets ausgeschlossen.

### 6.2.3 Gültigkeit

Ein Baden-Württemberg-Ticket bzw. ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisestrecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angabe vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

### 6.2.4 Geltungsbereich

Das Baden-Württemberg-Ticket bzw. Baden-Württemberg-Ticket Nacht wird in allen HNV-Verkehrsmitteln anerkannt.

### 6.2.5 Verkaufsstellen

Das Baden-Württemberg-Ticket bzw. Baden-Württemberg-Ticket Nacht wird in allen HNV-Kundencentern (Heilbronn, Öhringen, Künzelsau, Schwäbisch Hall) sowie auf allen HNV-Linienbussen ausgegeben.

### 6.2.6 Tarifbestimmungen Dritter

Im Übrigen gelten für das Baden-Württemberg-Ticket bzw. Baden-Württemberg-Ticket Nacht die Tarifbestimmungen des Baden-Württemberg-Ticket bzw. Baden-Württemberg-Ticket Nacht der DB Regio AG. Der vollständige Wortlaut der Tarifbestimmungen für das Baden-Württemberg-Ticket bzw. Baden-Württemberg-Ticket Nacht ist veröffentlicht unter [www.bahn.de](http://www.bahn.de)

## 7 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des HNV-Tarifgebiets liegen, werden Fahrausweise nach dem Haustarif der betroffenen Verkehrsunternehmen ausgegeben.

## 8 Freifahrscheine

Jeder Mitarbeiter des HNV sowie jedes am HNV beteiligte Verkehrsunternehmen erhält einen HNV-Dienstausweis bzw. -Freifahrschein. Dieser berechtigt zu dienstlichen Freifahrten im gesamten Verbundraum.

Darüber hinaus ist jedem Verkehrsunternehmen freigestellt, für seine in den Verbundtarif einbezogenen Linien bzw. Linienabschnitte weiterhin Freifahrscheine bzw. Freikarten im bisherigen Umfang (vor Einführung des HNV) auszustellen.

## 9 SchülerFerienTicket Baden-Württemberg

Das SchülerFerienTicket Baden-Württemberg gilt im gesamten HNV nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen.

## 10 Projekt E-Ticketing

### 10.1 Allgemein

Zum 01. April 2005 wurde der HNV erweitert. In diesem Erweiterungsbereich wird ein Pilotprojekt im Rahmen des E-Ticketing durchgeführt. Dazu werden an Fahrgäste so genannte E-Tickets (KolibriCard) ausgegeben, mit denen der Fahrgast nach dem Check-in-check-out-Verfahren rabattierte Einzelfahrscheine für Erwachsene lösen kann. Die Abrechnung erfolgt bargeldlos. Im Rahmen des E-Ticketing können auch Einzelfahraus-

weise für Kinder erworben werden. Diese werden aber nicht rabattiert und nach dem jeweils gültigen Tarif abgerechnet.

## 10.2 Geltungsbereich

Auf allen Buslinien des Nahverkehr Hohenlohekreis (NVH), den Linienabschnitten im Erweiterungsbereich der Verkehrsunternehmen Regional Bus Stuttgart GmbH (RBS), Hansmann, Schmiege und Röhler sowie auf den Schienenstrecken im Hohenlohekreis und des Citybusses Künzelsau werden ab dem Starttermin des E-Ticketing-Projektes rabattierte Einzelfahrausweis für Erwachsene auf besonderem Vertriebsweg ausgegeben. Gültig sind die E-Tickets nur in den oben aufgeführten Linien.

## 10.3 Anmeldung und Bedingungen

Für die Teilnahme am E-Ticketing Verfahren ist eine Anmeldung erforderlich. Bei der Teilnahme am E-Ticketing Verfahren werden Pfandgebühren in Höhe von 2,50 Euro je E-Ticket fällig und ein Startguthaben von 15,00 Euro. Bei der Ausstellung einer Ersatzkarte, die der Fahrgast selbst zu verschulden hat, insbesondere bei Verlust, Diebstahl, unsachgemäßer Behandlung, wird eine Gebühr von 10,00 Euro fällig.

## 10.4 Betriebsablauf

Teilnehmer am E-Ticketing Verfahren sind verpflichtet sich bei Fahrtantritt und Fahrtende an den entsprechenden Terminals an- bzw. abzumelden. Bei Umsteigevorgängen ist ein erneuter An- und Abmeldevorgang erforderlich. Nach dem jeweiligen, erfolgreichen Anmeldevorgang ist der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises. Sofern die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, werden für Teilnehmer am E-Ticketing Verfahren die Fahrausweise bargeldlos abgerechnet.

Bei nicht verfügbaren Abfertigungsgeräten sowie technischen Störungen besteht kein Anspruch auf Ausgabe rabattierter Einzelfahrausweise im E-Ticketing Verfahren. In diesen Fällen werden rabattierte Einzelfahrausweise gegen Vorlage des E-Tickets bar verkauft.

# D. Übergangsregelungen

## 1 Tarifabsprachen mit dem VRN (Verkehrsverbund Rhein-Neckar)

### 1.1 Erstreckungstarif

Für folgende Orte des VRN-Gebiets wird eine Übergangsregelung in den HNV angeboten:

HNV-Tarifzone	Ort
400	Reihen
401	Dühren, Eschelbach, Hilsbach, Hoffenheim, Rohrbach, Sinsheim, Steinsfurt, Weiler
402	Adersbach, Ehrstädt, Hasselbach
403	Bargen, Flinsbach, Helmhof, Untergimpfern
404	Helmstadt, Neckarbischofsheim, Waibstadt
405	Haßmersheim, Neckarmühlbach
406	Wollenberg
407	Hochhausen, Hüffenhardt, Kälbertshausen
408	Neckarzimmern, Obrigheim
409	Neckarelz
410	Binau
411	Neckargerach
412	Diedesheim, Mosbach
413	Nüstenbach
414	Neckarburken
415	Fahrenbach, Lohrbach, Reichenbuch, Sattelbach
416	Auerbach, Dallau, Muckental, Rittersbach
417	Allfeld
418	Billigheim, Katzentäl, Sulzbach, Waldmühlbach
419	Kleineicholzheim, Mittelschefflenz, Oberschefflenz, Unterschefflenz
420	Großeicholzheim
421	Adelsheim Nord, Bofsheim, Osterburken, Schlierstadt, Seckach, Zimmern
422	Adelsheim Ost
423	Sennfeld

HNV-Tarifzone	Ort
424	Waldangelloch
425	Eichtersheim, Michelfeld
426	Daisbach
427	Bronnacker, Hirschlanden, Rosenberg, Sindolsheim
728	Assamstadt
729	Bad Mergentheim, Lustbronn, Stuppach
734	Niederstetten
763	Ballenberg, Dörnishof, Hüngheim, Merchingen, Oberwittstadt, Unterwittstadt

Für Fahrten zwischen diesen Orten/Tarifzonen und Zielen im übrigen Tarifgebiet des HNV werden Fahrscheine nach dem HNV-Tarif ausgegeben.

Für Fahrten innerhalb dieser Orte/Tarifzonen und Zielen im übrigen Tarifgebiet des VRN werden Fahrscheine nach dem VRN-Tarif ausgegeben.

Für Schüler an den Schulstandorten Bad Mergentheim, Assamstadt und Niederstetten gelten für den Erwerb des Sunshine-Tickets Sonderregelungen (siehe Tarifiertrag vom 21.03.2005).

## 1.2. Anerkennung von bestimmten VRN-Netzkarten in einem bestimmten HNV-Bereich

Folgende Netzkarten des VRN werden in dem in der Anlage 5 dargestellten HNV-Bereich anerkannt:

### 1. Ohne zeitliche Einschränkung:

- Ticket 24 PLUS (Preisstufe 07),
- Wochenkarte Jedermann (Preisstufe 07),
- Monatskarte Jedermann (Preisstufe 07),
- Semester-Ticket,
- Jahreskarte Jedermann (Preisstufe 07),
- Karte ab 60,
- Job-Ticket;
- RheinNeckar-Ticket
- Drei-Tages-Karte (Preisstufe 07)
- Erlebnis-Ticket
- Maimarkt-Ticket
- Gäste-Ticket

- Kongress-Ticket
- Kombi-Ticket
- Hotel-Ticket
- Schönes-Wochenende-Ticket
- Entdecker-Ticket
- Dienstfahrkarte des VRN

### 2. Mit zeitlicher Einschränkung: Anerkennung montags bis freitags an Schultagen ab 14.00 Uhr, ansonsten ganztägig:

- Wochenkarte Ausbildungsverkehr (Preisstufe 07),
- Monatskarte Ausbildungsverkehr (Preisstufe 07) und
- MAXX-Ticket.

Neben den Orten im unter 1.1 aufgeführten HNV-Erstreckungsgebiet umfasst der Anerkennungsbereich folgende Orte (siehe Anlage 5):

HNV-Tarifzone	Ort
40	Treschklingen
41	Bad Wimpfen, Duttenberg
42	Herbolzheim
49	Bockschaft, Kirchartd
50	Grombach, Obergimpfern, Siegelsbach
51	Bachenau, Böttingen, Gundelsheim, Tiefenbach
52	Kreßbach/Ernstein, Siglingen
58	Adelshofen, Elsenz, Eppingen, Mühlbach, Rohrbach
59	Ittlingen
62	Bittelbronn
71	Hagenbach, Korb
141	Untereisesheim
142	Jagstfeld
150	Babstadt, Bad Rappenau
151	Höchstberg, Obergriesheim, Offenau
152	Neudenau
162	Züttlingen

HNV-Tarifzone	Ort
171	Möckmühl
182	Roigheim
240	Fürfeld
241	Hohenstadt
242	Untergriesheim
259	Richen
272	Ruchsen
341	Bonfeld
351	Heinsheim
358	Kleingartach
359	Berwangen

3. Auf den NVH-Linien RB 11 und RB 19 im Fahrweg Krautheim – Klepsau – Dörzbach – Bad Mergentheim und auf der SWEG-Linie 7833 im Fahrweg Krautheim – Neunstetten – Horrenbach – Assamstadt – Bad Mergentheim ist das MAXX-Ticket des VRN gültig.

## 2 Tarifabsprachen mit dem KVV (Karlsruher Verkehrsverbund)

### 2.1 HNV Netz-Tageskarte PLUS und HNV Netz-Tageskarte SOLO

Wie in B.4.4 aufgeführt gilt die HNV Netz-Tageskarte PLUS und die HNV Netz-Tageskarte SOLO zusätzlich auf der Schienenstrecke Eppingen – Bretten Bahnhof.

### 2.2 HNV-Fahrradkarte

Wie in C.5 aufgeführt gilt die HNV-Fahrradkarte zusätzlich auf der Schienenstrecke Eppingen – Bretten Bahnhof.

### 2.3 Spezial-Tarife des KVV

Der KVV bietet spezielle Fahrkarten an – insbesondere die RegioX und RegioX plus, KVV-Fahrradkarten und KVV-Übergangskarten – die im Bereich des HNV lediglich auf der Schienenstrecke Eppingen – Öhringen Gültigkeit haben. Für diese Fahrausweise gilt C.7.

## 2.4 Schienenfahrausweise der DB

Es besteht die Möglichkeit, den Haustarif der DB (BB Personenverkehr) im bisherigen Umfang zu nutzen.

## 3 Tarifabsprachen mit dem VVS (Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart)

Folgende Orte werden in das Tarifgebiet des HNV integriert:

HNV-Tarifzone	Ort
65	Prevorst
66	Bönnigheim, Freudental
156	Kirchheim

Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:

- Zwischen den oben aufgeführten Orten werden – abgesehen von HNV-Netzkarten – keine Fahrausweise des HNV ausgegeben.
- Innerhalb der oben aufgeführten Orte gilt VVS-Tarif.
- Außerdem kommt der HNV-Tarif zwischen Zone 65 und Zone 155 (Beilstein, Schmidhausen) nicht zur Anwendung.

## 4 Tarifabsprachen mit dem KSH (Kreisverkehr Schwäbisch Hall)

### 4.1 Erstreckungstarif

Für folgende Orte des KSH-Gebiets wird eine Übergangsregelung im ein- und ausbrechenden Verkehr in und vom HNV angeboten:

HNV-Tarifzone	Ort
501	Ammertsweiler
502	Mainhardt
503	Gailsbach, Geißelhardt, Steinbrück, Streithag
504	Bubenorbis
505	Gnadental
506	Abzw. Neunkirchen

HNV-Tarifzone	Ort
508	Michelfeld
510	Gelbingen, Hessental, Schwäbisch Hall
512	Enslingen, Haagen, Untermünkheim
513	Brachbach, Übrigshausen
514	Döttingen, Braunsbach, Steinkirchen, Weilersbach
515	Geislingen
578	Atzenrod, Langenburg, Michelbach/Heide, Oberregenbach, Unterregenbach
580	Blaufelden, Wittenweiler
583	Gerabronn
584	Billingsbach
585	Herrentierbach
586	Bartenstein, Riedbach
598	Wackershofen Bhf

Für Fahrten innerhalb dieser Orte/Tarifzonen und Zielen im übrigen Tarifgebiet des KSH werden Fahrscheine nach dem KSH-Tarif ausgegeben.

## 5 Tarifabsprachen mit der Regiobus Stuttgart GmbH

Für Fahrten von folgenden Orten in das HNV-Verbundgebiet bzw. in die jeweiligen Übergangsbereiche zum HNV wird der HNV-Tarif angeboten:

HNV-Tarifzone	Ort
81	Sulzbach/Murr
160	Vorderbüchelberg
191	Spiegelberg
192	Bernhalden
193	Großberlach

Beförderungsbedingungen für Personen durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen im Tarifgebiet der Heilbronner • Hohenloher • Haller Nahverkehr GmbH (HNV) (BB Personenverkehr für den HNV) Neuausgabe - gültig ab 01.04.2005 -	
<b>Herausgeber:</b> DB Regio AG Region Baden-Württemberg Regionalverkehr Württemberg Presselstraße 17 70191 Stuttgart	<b>Zu beziehen bei:</b> Technische Dienste GmbH Druck und Informationslogistik - Logistikcenter - Kriegsstraße 1 76131 Karlsruhe Telefax (07 21) 9 38-55 09
Nr. 667 des Tarifverzeichnisses	

## Beförderungsbedingungen für Personen durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen im Tarifgebiet des HNV

### 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Beförderung von Personen durch Eisenbahnverkehrsunternehmen auf den in den HNV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken für Fahrten zwischen den Tarifpunkten des HNV-Tarifgebiets. Die Strecken sind in der Anlage 1 des Teils II (HNV-Gemeinschaftstarif) aufgeführt.

Darüber hinaus gelten die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen in der jeweils gültigen Fassung, sofern diese für den HNV keine anderen Bestimmungen enthalten.

Für Fahrten zwischen Tarifpunkten des HNV-Tarifgebietes und Tarifpunkten außerhalb dieses Gebietes gelten die Tarife der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen und die darin festgelegten Fahrpreise und Entgelte.

### 2. Produkte

Die Beförderungsbedingungen des HNV gelten in den Zügen der Deutschen Bahn AG in den Zügen der Produktklasse C außer IR

- InterRegioExpress (IRE)
- RegionalExpress (RE)
- Regionalbahn (RB) sowie
- S-Bahn (S)

sofern sie nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit HNV-Fahrscheinen ausgeschlossen sind.

In den Zügen der AVG und der SWEG gelten sie in allen Zügen, sofern sie nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit HNV-Fahrscheinen ausgeschlossen sind.

### 3. Fahrscheine

Für Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches werden für die einbezogenen Produkte nach Ziffer 2. grundsätzlich nur Fahrscheine nach dem HNV-Gemeinschaftstarif (HNV-Fahrscheine) ausgegeben. Für Produkte der DB AG, die nicht in den HNV-Tarif einbezogen sind (Produktklassen ICE und IC/EC sowie IR), werden Fahrscheine nach den Tarifen der DB AG verkauft. DB-Zeitkarten für diese Produkte werden bei Fahrten innerhalb des HNV-Tarifgebietes in Zügen der Produktklasse C anerkannt.

Für Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nicht in den HNV-Tarif einbezogen sind, werden Fahrscheine nach den Tarifen des jeweiligen Unternehmens verkauft. Zeitkarten für diese Produkte werden bei Fahrten innerhalb des HNV-Tarifgebietes in Zügen gem. Ziff. 2 anerkannt.

HNV-Fahrscheine werden innerhalb des HNV-Tarifgebietes aus den Automaten der Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie personalbedient an den Verkaufsstellen der DB AG und des HNV ausgegeben. Der Verkauf kann auf bestimmte Verkaufsstellen oder Fahrscheinarten beschränkt werden.

### 4. Ein- und ausbrechender Verkehr

Für Fahrten nach und von Tarifpunkten außerhalb des HNV-Tarifgebietes sind Fahrscheine nach den Tarifen der DB AG bzw. der NE für die gesamte Fahrtstrecke erforderlich. Für Teilstrecken vorhandene HNV-Fahrscheine werden anerkannt, aber nicht auf den Gesamtfahrpreis zum durchgehend berechneten Fahrpreis angerechnet.

### 5. Sonstiges

Soweit in diesen Bestimmungen von „Fahrschein“ oder „Fahrkarte“ gesprochen wird, ist der in der EVO verwendete Begriff „Fahrausweis“ gemeint.

Die Beförderungsbedingungen des HNV wurden vom Innenministerium Baden-Württemberg genehmigt.

## Anlage

### Anlage 1: Verzeichnis der in den HNV einbezogenen Linien und Linienabschnitte (Linienverzeichnis)

#### 1.1 HNV-Binnengebiet – Bahn

Linie	Linienweg	Betreiber
705	Heilbronn Hbf - Jagstfeld - Grombach	DB Regio
706	Heilbronn Hbf - Jagstfeld - Grombach	DB Regio
707	Obergimpfern - Siegelsbach (Tourismusverkehr)	DB Regio
S5 (665.5)	Eppingen Bf - Ittlingen	DB Regio
780	Kirchheim - Heilbronn - Jagstfeld - Gundelsheim / Roigheim	DB Regio
783	Heilbronn Hbf - Neuenstein - Waldenburg - Wackershofen	DB Regio
S4 (710.4)	Einmündung Heilbronn Pfühlpark - Öhringen-Cappel	AVG/DB Regio
S4 (710.4)	Eppingen West - Heilbronn Hbf	AVG
S4 (710.4)	Heilbronn Hbf - Einmündung Heilbronn Pfühlpark	SWH - VB
998	Bergbahn Künzelsau (Seilbahn)	Stadt Künzelsau

#### 1.2 HNV-Binnengebiet – Bus

Linie	Linienweg	Betreiber
1	Klingenberg - Böckingen - Heilbronn	SWH - VB
5	Sontheim - Böckingen - Heilbronn - Neckargartach / Frankenbach	SWH - VB
51	Frankenbach / Neckargartach - Heilbronn - Neckargartach / Frankenbach	SWH - VB
8	Biberach / Neckargartach / Frankenbach - Böckingen - Heilbronn - Neckargartach - Böllinger Höfe	SWH - VB
10	Böckingen / Frankenbach / Neckargartach - Heilbronn	SWH - VB
11	Heilbronn Badener Hof - Heilbronn Schickhardtstraße	SWH - VB
12	Neckargartach - Heilbronn - Neckargartach	SWH - VB
13	Böckingen - Heilbronn	SWH - VB
30	Horkheim - Sontheim - Heilbronn - Neckargartach - Frankenbach / Biberach / Kirchhausen	SWH - VB

Linie	Linienweg	Betreiber
40	Sontheim - Heilbronn - Böckingen	SWH - VB
60	Flein - Heilbronn - Böckingen - Frankenbach - Kirchhausen / Böllinger Höfe / Neckargartach	SWH - VB
91	NSU Bahnhof Ost - ZOB/Ballei - Realschule - Amorbach (-Dahenfeld)	Zartmann
92	NSU Neuberg (Südroute) - Realschule - ZOB/Ballei - Bf Ost - Südstadt - Aquatoll	Zartmann
93	NSU Neuberg (Nordroute) - ZOB/Ballei - Bf Ost - Trendpark - Gewerbegebiet Süd	Zartmann
94	NSU Obereisesheim - Freibad - ZOB/Ballei - Bahnhof Ost	Zartmann
380	Sulzbach/Murr - Großerlach - Mainhardt	RBS
385	Neulautern - Wüstenrot (- Neuhütten)	RBS
386	Neulautern - Spiegelberg - Bernhalden - Sulzbach/Murr	RBS
601	Heilbronn - Jagstfeld	RBS
602	Heilbronn - Jagstfeld - Obergriesheim - Gundelsheim (- Böttingen)	RBS
603	Heilbronn - Bad Wimpfen - Gundelsheim	RBS
604	Heilbronn - Jagstfeld - Gundelsheim (- Böttingen)	RBS
610	Möckmühl [Ortsverkehr]	NVH
615	Heilbronn - Jagstfeld - Roigheim	RBS
616	Jagsthausen [Ortsverkehr]	NVH
618	Möckmühl - Billigheim - Möckmühl	RBS
619	Züttlingen - Kreßbach - Erstein	RBS
620	Heilbronn - Neuenstadt	WEG
621	Neuenstadt - Stein	WEG
622	Neuenstadt - Lampoldshausen	WEG
623	Neuenstadt - Neudeck	WEG
624	Neckarsulm - Neuenstadt	WEG
625	Heilbronn - Bad Friedrichshall - Neuenstadt	WEG
626	Neuenstadt - Neuenstadt GIK	WEG
629	Heilbronn - Bad Friedrichshall - Neuenstadt - Lampoldshausen	WEG
630	Möckmühl - Korb - Leibenstadt - Widdern - Möckmühl	NVH
631	Weinsberg - Erlenbach - Binswangen - Neckarsulm (- Heilbronn)	RBS
632	Wimmatal - Grantschen - Ellhofen - Lehrensteinsfeld	RBS

Linie	Linienweg	Betreiber
633	Weinsberg - Gellmersbach - Eberstadt - Hölzern	RBS
635	Willsbach - Löwenstein - Wüstenrot (- Oberheimbach)	RBS / Zügel
636	Rundverkehr: Willsbach - Weiler - Reisach - Lichtenstern	Zügel
641	Heilbronn - Ilsfeld - Beilstein	RBS
642	Heilbronn - Untergruppenbach - Beilstein	RBS
644	(Heilbronn -) Beilstein - Prevorst	RBS
645	Heilbronn - Untergruppenbach - Oberheinriet / Vorhof	RBS
648 SB	Untergruppenbach - Ilsfeld - Beilstein	RBS
651	Heilbronn - Neckarwestheim (- Kirchheim / Lauffen)	Gross
652	Lauffen [Ortsverkehr]	Gross
661	Heilbronn - Nordheim / Lauffen - Brackenheim - Güglingen - Ochsenburg	RBS
662	Heilbronn - Brackenheim - Bönnigheim (- Freudental)	RBS
663	Lauffen - Güglingen	RBS
664	Lauffen - Brackenheim - Güglingen - Ochsenburg	RBS
665	Brackenheim - Stockheim (- Kleingartach)	RBS
669	Heilbronn - Lauffen	RBS
671	Schwaigern - Massenbachhausen - Stebbach	F. Müller / RBS
672	Schwaigern - Kleingartach	Heinrich
673	Eppingen - Adelshofen (- Massenbach)	Müller-Reisen
674	Eppingen - Kleingartach (- Niederhofen)	Müller-Reisen
675	Eppingen - Elsenz	SWEG
676	Eppingen - Mühlbach - Ochsenburg - Zaberfeld	Bauer
677	Massenbachhausen - Leingarten	Müller-Reisen
681	Heilbronn - Bad Wimpfen - Siegelsbach - Obergimpern (- Hüffenhardt)	RBS
683	Heilbronn - Kirchartd - Gemmingen	Hofmann
684	Bad Rappenau - Hohenstadt - Bad Wimpfen	Hofmann
685	Bad Rappenau - Berwangen - Biberach - Bad Wimpfen	Hofmann
702	Leonbronn - Ochsenburg	RVS
741	(Eppingen / Bockschaft -) Berwangen - Kirchartd	SWEG
761	Elsenz	SWEG
763	Elsenz - Adelshofen	SWEG
828	Gundelsheim - Böttingen	BRN

Linie	Linienweg	Betreiber
B	Heilbronn Harmonie - Heilbronn Wartberg Heilbronn - Jägerhaus - Waldheide	SWH - VB
FW 1	Horkheim - Sontheim - Heilbronn	SWH - VB
FW 2	Neckargartach - Frankenbach - Böckingen - Heilbronn	SWH - VB
N1	Heilbronn - Böckingen - Klingenberg - Neckargartach - Frankenbach - Kirchhausen - Biberach	SWH - VB
N2	Heilbronn - Sontheim - Sontheim Ost - Horkheim - Flein	SWH - VB
	Gemmingen - Eppingen / Elsenz (= Linienverkehr nach § 43 Abs. 2 PBefG)	RBS
	Kirchartd / Berwangen - Eppingen / Elsenz (= Linienverkehr nach § 43 Abs. 2 PBefG)	SWEG
FE 1	Öhringen - Gaisbach - Kupferzell - Künzelsau	NVH
RB 1	Öhringen - Neuenstein - Kirchensall - Kemmeten - Künzelsau	NVH
RB 2	Künzelsau - Niedernhall - Giebelheide - Neuenstein - Öhringen	NVH
RB 3	Künzelsau - Ingelfingen - Diebach - Criesbach - Niedernhall	NVH
RB 4	Niedernhall - Forchtenberg - Waldfeld - Wohlmuthausen - Öhringen	NVH
RB 5	(Zweiflingen -) Forchtenberg - Niedernhall - Taläcker - Gaisbach - Künzelsau	NVH
RB 6	Forchtenberg - Ohrnberg - Möglingen - Unterohrn - Öhringen	NVH
RB 7	Waldenburg Bf - Kupferzell - Künzelsau - Forchtenberg	NVH
RB 8	Künzelsau - Forchtenberg - Berlichingen - Bieringen	NVH
TB 8	Weltersberg - Bieringen - Neusaß	NVH
RB 9	Kocher- / Jagsttal - Bieringen - Oberkessach (- Osterburken / Adelsheim)	NVH
RB 10	Mulfingen - Ailringen - Hohebach - Dörzbach - Krautheim	NVH
RB 11	Dörzbach - Krautheim - Schöntal - Jagsthausen - Widdern - Möckmühl	NVH
RB 13	Künzelsau - Ingelfingen - Bieringen - Berlichingen / Oberkessach - Aschhausen	NVH
SB 14	Lipfersberg - Ingelfingen (- Niedernhall)	NVH
RB 15	Künzelsau - Ingelfingen - Hermuthausen - Weldingsfelden	NVH
FE 17	Dörzbach - Schöntal - Jagsthausen - Sindringen - Öhringen	NVH
RB 18	Mulfingen ebm - Hermuthausen - Künzelsau - Taläcker	NVH
RB 19	Künzelsau - Stachenhausen - Krautheim / Hohebach - Dörzbach (- Bad Mergentheim)	NVH
RB 20	Morsbach - Kocherstetten - Nitzenhausen	NVH

Linie	Linienweg	Betreiber
RB 21	Mulfingen - Jagstberg - Hermuthausen - Garnberg / Belsenberg - Künzelsau	NVH
RB 22	Mulfingen - Ailringen - Hohebach - Hollenbach (- Niederstetten) - Staigerbach - Mulfingen	NVH
RB 23	Belsenberg - Ohrenbach - Amrichshausen / Garnberg	NVH
RB 24	Mulfingen - Eberbach / Heimhausen - Nitzenhausen - Garnberg - Künzelsau	NVH
FE 25	Künzelsau - Kupferzell (- Crailsheim)	NVH
RB 25	Künzelsau - Garnberg - Amrichshausen - Laßbach (- Langenburg)	NVH
RB 26	Künzelsau - Kün.-FH - Weilersbach (- Braunsbach- SHA)	NVH
RB 27	Künzelsau - Gaisbach - Rüblingen - Kupferzell	NVH
FE 28	Künzelsau - Kupferzell - Übrighausen (- SHA-Hessental Bf)	NVH
RB 29	(SHA - Untermünkheim -) Übrighausen - Kupferzell	NVH
SEV 30	Schienenersatzverkehr Bergbahn Künzelsau	NVH
RB 32	Waldenburg Bf - Sailach / Obersteinach - Forsthaus (- SHA)	NVH
SB 33	Waldenburg Bf - Gewerbepark - Rathaus - Sportschule - Kinderdorf - Sailach / Obersteinach - Forsthaus	NVH
RB 34	Waldenburg Bf - Obersöllbach / Eichhof - Neuenstein - Michelbach - Öhringen	NVH
RB 35	Künzelsau - Kupferzell - Neuenstein - Michelbach / Untersöllbach - Öhringen	NVH
RB 37	Öhringen - Neuenstein - Wüchern - Grünbühl - Hohrain - Neuenstein - Öhringen	NVH
RB 38	Öhringen - Pfedelbach - Nonnenberg - Steinbacher Tal - Schuppach	NVH
RB 39	(Ortsteile -) Neuenstein - Untersöllbach - Pfd.-Nonnberg - Pfedelbach RS	NVH
RB 40	Öhringen - Windischenbach - Pfedelbach - Obergleichen (Geißelhardt)	NVH
RB 42	Bretzfeld - Unterheimbach - Brettach	NVH
RB 43	Bretzfeld - Unterheimbach - Neuhütten - Wüstenrot Schule	NVH
RB 46	Bretzfeld S-Bahn-Bf - Waldbach - Dimbach - Schwabbach - Siebeneich - Weißlensburg - Bitzfeld S-Bahn-Bf	NVH
RB 47	Bretzfeld S-Bahn-Bf- Schwabbach - Dimbach - Waldbach - Eschenau S-Bahn-Bf - Ortsmitte	NVH
RB 48	Öhringen - Unterohrn - Schwöllbronn - Langenbeutingen	NVH

Linie	Linienweg	Betreiber
FE 49	Öhringen - Baumerlenbach - Kochersteinsfeld - Langenbrettach - Neuenstadt	NVH
RB 50	Öhringen - Tiefensall - Friedrichsruhe - Orendelsall - Zweiflingen	NVH
RB 51	Öhringen - Büttelbronn - Westernbach - Pfahlbach - Eichach - Zweiflingen	NVH
SB 52	Öhringen Hallenbad - Hauptbahnhof - EKZ - Lindenallee „BüHö“	NVH
SB 53	Öhringen - Weinsbach - Cappel - Michelbach	NVH
SB 54	Öhringen Hbf - City - Hungerfeld - Rappenhäusle -City - Öhringen Hbf	NVH
SB 55	Öhringen Hbf - City - Wollreiffenweg - Krankenhaus - City - Öhringen Hbf	NVH
SB 58	Öhringen Hbf - Gewerbegebiet West - Verrenberg / Schwöllbronn - S-Bahn-Bf Öhringen West - Öhringen Hbf	NVH
SB 66	Oberndorf - Krautheim Berg - Krautheim Bf - Jagsttalgebiet	NVH
SB 67	Weißbach - Crispenhofen - Halberg - Halberger Ebene - Weißbach	NVH
TB 70	Neufels - Neureut - Langensall - Kirchensall - Großhirschbach	NVH
TB 71	Schnaihof - Kemmeten - Rechbach - Gaisbach - Haag - Kupferzell	NVH
TB 73	Jagstberg - Mulfingen - Hollenbach - Atzenweiler - Staigerbach	NVH
TB 74	Schloss Stetten - Künzelsau	NVH
TB 75	Wendischenhof - Heßlachshof - Eisenhutsrot - Hohebach	NVH
TB 77	Aussiedlerhöfe - Forchtenberg - Büschelhof	NVH
TB 79	Ortsverkehr Oberkessach (+ Obk.-Unterkessach)	NVH
RB 81	Künzelsau - Garnberg - Hermuthausen / Mulfingen - Dörzbach	NVH
RB 89	Öhringen - Pfedelbach - Steinbacher Tal - Gleichen - Pfedelbach - Öhringen	NVH
RB 91	Waldenburg Gewerbepark - Neuenstein - Öhringen Nord - Öhringen Filterwerke	NVH
RB 92	Bretzfeld - Pfedelbach - Öhringen Süd - Öhringen Filterwerke - Öhringen Hbf	NVH
FE 97	Kupferzell - Taläcker - Kochertal - Bieringen, Fa. Ziehl Abegg	NVH
SB 610	Möckmühl Habichtshöfe - Vorstädtle - Bf - KKH - Im Schlot	NVH
TB 616	Jagsthausen - Edelmannshof - Pfitzshof - Leuterstal	NVH
RB 630	Möckmühl - Widdern - Unterkessach - Leibenstadt - Korb - Möckmühl	NVH
CityBus (31)	Citybus Künzelsau	Stadt Künzelsau

**2.1 VRN-Gebiet – Bahn**

Linie	Linienweg	Betreiber
S1/2 (665.1-2)	Osterburken - Neckarelz - Neckargerach	DB Regio
705	Grombach - Steinsfurt - Sinsheim (Elsenz)	DB Regio
706	Grombach - Steinsfurt - Sinsheim (Elsenz)	DB Regio
707	Neckarbischofsheim (- Obergimpfern - Siegelsbach) - Hüffenhardt (Tourismusverkehr)	DB Regio
S5 (665.5)	Waibstadt - Helmstadt	DB Regio
S5 (665.5)	Ittlingen - Steinsfurt - Hoffenheim	DB Regio
780	Roigheim - Osterburken - Rosenberg	DB Regio
780	Gundelsheim - Neckarelz	DB Regio

**2.2 VRN-Gebiet – Bus**

Linie	Linienweg	Betreiber
604	Gundelsheim - Mosbach	RBS
615	Roigheim - Osterburken	RBS
681	Siegelsbach (- Obergimpfern) - Hüffenhardt	RBS
741	Berwangen - Kirchart - Sinsheim	Palatina Bus
745	Neckarbischofsheim - Aglasterhausen	SWEG
761	Waldangelloch - Sinsheim	Palatina Bus
762	Reihen - Sinsheim - Hoffenheim - Eschelbach	Palatina Bus
763	(Elsenz -) Hilsbach - Weiler - Sinsheim	Palatina Bus
765	Sinsheim - Ehrstädt - Sinsheim	Palatina Bus
767	Sinsheim - Rohrbach - Sinsheim	Palatina Bus
768	Sinsheim - Dühren - Sinsheim	Palatina Bus
771	Sinsheim - Südstadt - Sinsheim	Palatina Bus
772	Sinsheim - Gartenstadt - Sinsheim	Palatina Bus
782	Waibstadt - Neckarbischofsheim - Untergimpfern	Palatina Bus
795	Siegelsbach - Sinsheim	Palatina Bus
796	Sinsheim - Neidenstein - Eschelbronn - Reichartshausen	Palatina Bus
797	Sinsheim - Waibstadt - Helmstadt - Reichartshausen	Palatina Bus

Linie	Linienweg	Betreiber
822	(Mosbach -) Neckarelz - Obrigheim	BRN
828	Mosbach - Haßmersheim - Neckarzimmern - Gundelsheim	BRN
830	Mosbach (- Neckarelz - Diedesheim)	BRN
831	Mosbach - Neckarelz	BRN
832	(Neckarelz -) Mosbach - Lohrbach - Sattelbach - Fahrenbach	BRN
833	Obrigheim - Mosbach	BRN
834	Mosbach - Reichenbuch - Sattelbach	BRN
835	Mosbach - Billigheim (- Seckach)	BRN
836	Mosbach - Neckargerach	BRN
837	Mosbach - Lohrbach	BRN
838	Mosbach - Masseldorn - Mosbach	BRN
841	Neckarelz - Mosbach - Rittersbach	BRN
842	Osterburken - Großbeicholzheim	BRN
844	Sindolsheim / Hirschlanden - Osterburken	BRN
848	(Osterburken -) Adelsheim - Großbeicholzheim (HNV-Erstreckungstarif zum VRN wird anerkannt, aber nicht ausgegeben)	Knühl
851	(Möckmühl -) Osterburken - Hirschlanden	RBS
RB 9	(Kocher- / Jagsttal -) Oberkessach - Osterburken / Adelsheim	NVH
RB 19	(Künzelsau -) Dörzbach - Bad Mergentheim	NVH
RB 22	(Muldingen -) Staigerbach - Niederstetten	NVH

**2.3 VRN-Gebiet – Schiff**

Linie	Linienweg	Betreiber
9918	Haßmersheim Bf - Haßmersheim Ort	Gemeinde Haßmersh.

## 3.1 KSH-Gebiet - Bahn

Linie	Linienweg	Betreiber
783	Wackershofen - Schwäbisch Hall-Hessental	DB Regio

## 3.2 KSH-Gebiet - Bus

Linie	Linienweg	Betreiber
29	Schwäbisch Hall - Untermünkheim - Kupferzell	Röhler
32	Schwäbisch Hall - Forsthaus (- Waldenburg Bf)	Röhler
91	Blaufelden - Mulfingen	Schmieg
104	Schrozberg - Mulfingen	Hansmann
20	Schwäbisch Hall - Mainhardt (- Wüstenrot)	RBS
RB 25	(Künzelsau -) Oberregenbach - Langenburg (- Blaufelden)	NVH
FE 25	(Künzelsau -) Kupferzell - Crailsheim	NVH
RB 26	(Künzelsau -) Weilersbach - Untermünkheim - Schwäbisch Hall Bf	NVH
FE 28	(Künzelsau -) Übrigshausen - Schwäbisch - SHA-Hessental Bf	NVH
RB 40	(Öhringen - Pfedelbach -) Obergleichen - Geißelhardt	NVH

## Anlage 2: Tarifzonenplan (-&gt; separates Einlegeblatt)

## Anlage 3: Ortsverzeichnis zum Tarifzonenplan

Ort/Ortsteil	Zone	Ort/Ortsteil	Zone
<b>Abstatt</b>	<b>35</b>	Aschhausen	876
Abstetter Hof*	35	Assamstadt	728
Abzw. Bäumlesfeld*	502	Atzenrod*	578
Abzw. Bibersfeld*	508	Atzenweiler*	858
Abzw. Gailsbach*	503	Auenstein	145
Abzw. Gnadental*	508	Auerbach	416
Abzw. Hohenegarten*	501	<b>Babstadt</b>	<b>159</b>
Abzw. Hohenegarten B14*	501	Bachenua*	51
Abzw. Mittelfischbach*	193	Bad Mergentheim	729
Abzw. Neunkirchen	506	Bad Rappenau	150
Abzw. Streithag*	503	Bad Wimpfen	41
Abzw. Sulzbach-Bushof*	81	Baierbach*	838
Adelsheim Nord	421	Ballenberg	763
Adelsheim Ost	422	Bargen	403
Adelshofen*	58	Bartenbach*	81
Adersbach	402	Bartenstein	586
Adolzfurt*	836	Bauersbach*	817
Adolzfurter Halden*	837	Baumerlenbach*	834
Affaltrach	154	Beilstein	155
Ailringen	872	Belsenberg	945
Albertshof*	858	Beltersrot*	817
Allfeld	417	Belzhag*	816
Altdorf*	873	Berg*	64
Altfürstehütte*	193	Bergfeld*	412
Altkrautheim	908	Berlichingen	875
Altlautern*	164	Berndshausen*	819
Ammertsweiler	501	Berndshofen*	856
Amorbach	133	Bernhalden	192
Amrichshausen	946	Berwangen	359

\* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | kursiv: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und VVS

Ort/Ortsteil	Zone
Berwinkel*	81
Biberach	130
Bienenhof*	819
Bieringen	874
Billensbach*	55
Billigheim	418
Billingsbach	584
Binau	410
Binswangen*	224
Birkenhöfe*	836
Bittelbronn	61
Bitzfeld	973
Blaufelden	580
Blindenmannshäusle*	64
Bobachshof*	853
Böckingen	128
Bockschaft*	49
Bodenhof	934
Bofsheim	421
Böllinger Höfe	20
Böhringsweiler*	193
Bonfeld	341
Bönnigheim	66
Botenheim	168
Böttingen*	51
Brachbach*	513
Brackenheim	157
Brambacher Hof*	53
Braunsbach	514
Brettach (Bretzfeld)*	837
Brettach (Langenbrettach)	163

Ort/Ortsteil	Zone
Bretzfeld	836
Bronnacker	427
Bubenorbis	504
Büchelberg*	980
Buchenbach*	856
Buchhorn (Eberstadt)*	34
Buchhorn (Pfedelbach)*	838
Bühl (Untersteinbach)*	839
Bühlhof*	853
Bühlingsweiler*	816
Bürg*	53
Büschelhof*	851
Büttelbronn (Künzelsau)	855
Büttelbronn (Öhringen)*	831
Büttelbronner Höhe*	831
<b>Cappel</b>	<b>961</b>
Cleebronn	57
Cleversulzbach*	53
Criesbach	936
Criesbacher Sattel*	853
Crispenhofen	851
<b>Dahenfeld</b>	<b>33</b>
Daisbach	426
Dallau	416
Dauernberg*	191
Degmarn	43
Diebach	853
Diedesheim	430
Dimbach*	835
Donnbronn	25
Dörnishof*	763

Ort/Ortsteil	Zone
Dörrenzimmern*	854
Dörzbach	871
Döttenweiler*	813
Döttingen*	514
Dühren*	401
Dürrenzimmern	189
Dürrnast*	503
Duttenberg*	41
<b>Eberbach</b>	<b>856</b>
Eberstadt	34
Eberstal	854
Eckartswweiler*	832
Edelmannshof*	73
Ehrstädt	402
Eibensbach	180
Eichach*	833
Eichelberg*	54
Eichelshof*	875
Eichhof (Neuenstein)*	814
Eichtersheim	425
Eisenhutsrot*	872
Ellhofen	34
Elsenz*	58
Emmertshof*	814
Enslingen	512
Eppingen	58
Erlach*	193
Erlenbach	224
Erlenbach (Ravenstein)	909
Ernsbach*	851
Eschelbach (Neuenstein)*	814

Ort/Ortsteil	Zone
Eschelbach (Sinsheim)	401
Eschenau	54
Eschenhof*	859
Eschenstruet*	81
Eschentäl*	817
Espig	838
Etzlenswenden	179
Etzlinsweiler*	816
<b>Fahrenbach*</b>	<b>415</b>
Farnersberg*	199
Feßbach*	816
Finsterrot	64
Flein	327
Flinzbach	403
Floßholz*	839
Forchtenberg	851
Forsthaus	980
Frankenbach	119
Frauenzimmern	57
Freudental	66
Friedrichsruhe*	833
Fürfeld	240
Fußbach*	816
<b>Gagernberg*</b>	<b>55</b>
Gailsbach*	503
Gaisbach	950
Garnberg*	811
Geddelsbach*	837
Geislingen	515
Geißelhardt	503
Gelbingen	510

\* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | kursiv: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und VVS

\* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | kursiv: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und VVS

Ort/Ortsteil	Zone
Gellmersbach	34
Gemmingen	48
Gerabronn	583
Gewerbegeb. Weinsb./Ellh.*	134
Gewerbepark Bad F'hall	132
Giebelheide*	852
Gieshof*	191
Gnadental	505
Gochsen	363
Gögelhof*	501
Goggenbach*	817
Goldbach*	815
Gommersdorf*	873
Grantschen	34
Grombach	50
Großeicholzheim	420
Großlach	193
Großhöchberg*	191
Grünbühl*	814
Güglingen	167
Gundelsheim	51
Guthof (Wieß)*	852
<b>Haag</b>	<b>816</b>
Haagen*	512
Haberhof (Metzdorf)*	942
Haberschlacht	57
Hagenbach (Bad F'hall)	32
Hagenbach (Möckmühl)*	71
Hager*	81
Halberg*	851
Halberger Ebene	851

Ort/Ortsteil	Zone
Hals*	193
Halsberg Abzw.*	875
Hammerschmiede*	502
Happenbach*	35
Harsberg*	838
Hasenklinge*	859
Hasselbach*	402
Haßmersheim	405
Hausen	147
Hegenhäule*	503
Heilbronn	10
Heiligenhaus, Abzweig*	833
Heimaten*	839
Heimbach*	510
Heimhausen*	857
Heinsheim	351
Helfenberg/Söhlbach	197
Helmhof	403
Helmstadt	431
Herbolzheim	42
Hermersberg*	852
Hermuthausen	855
Herrentierbach	585
Hesselbronn*	817
Hessental	510
Heßlachshof*	872
Heuberg	838
Heuholz	838
Hilsbach*	401
Hirrweiler	54
Hirschlanden*	427

\* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | kursiv: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und VVS

Ort/Ortsteil	Zone
Hochhausen*	407
Höchstberg	184
Hoffenheim	401
Hohe Straße	873
Hohebach	907
Hohebuch*	815
Hohenrot	859
Hohensall (Metzdorf)*	942
Hohenstadt	241
Hohenstraßen*	501
Hohrain*	814
Hollenbach	906
Hölzern	34
Hopfengarten*	876
Horkheim*	10
Horrenbach	871
Höblinsülz*	44
Hüffenhardt	407
Hüngheim*	763
Hütten*	502
Hüttlen*	191
Hummelsbühl*	81
<b>Ilsfeld</b>	<b>35</b>
Ingelfingen	944
Ittlingen	59
<b>Jägerhaus*</b>	<b>853</b>
Jagstberg*	857
Jagstfeld	142
Jagsthausen	73
Jettenbach	55
Jux*	191

\* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | kursiv: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und VVS

Ort/Ortsteil	Zone
<b>Kaisersbach*</b>	<b>55</b>
Kälbertshausen*	407
Katzental*	418
Kemmeten	812
Kesselfeld*	814
Kirchartd	49
Kirchensall	813
Kirchhausen	183
Kirchheim	156
Klein-/Großhirschbach*	813
Kleineicholzheim*	419
Kleinerlach*	193
Kleingartach	358
Klepsau*	871
Klingen*	55
Klingenberg	127
Klingenhof*	34
Kloster Schöntal	924
Klumpenhof*	814
Kochendorf	32
Kochersteinsfeld	63
Kocherstetten	818
Kochertürn*	53
Kohlhof*	839
Korb	71
Kraftwerk (N'westheim)*	46
Krautheim	908
Kreßbach/Ernstein*	52
Kreuzle*	64
Kubach*	816
Kügelhof*	819

Ort/Ortsteil	Zone
Künsbach*	816
Künzelsau	811
Kupfer*	965
Kupferzell	967
<i>Kurzach*</i>	<i>191</i>
<b>Lachweiler*</b>	<b>503</b>
Laibach*	871
Lampoldshausen	373
Langenbeutingen	63
<i>Langenburg</i>	<i>578</i>
Langensall	813
Laßbach	819
Lauffen	37
Lauffen Landturm*	37
Lautern*	81
Lautertal*	164
Lehensteinsfeld	144
Leibenstadt	382
Leingarten	138
Lennach*	34
Leonbronn*	77
Leuterstal*	73
Lichtenstern*	54
<i>Liemannsklinge*</i>	<i>81</i>
<i>Liemersbach*</i>	<i>193</i>
Lindelberg*	838
Lipfersberg*	853
Löcherholz*	817
Lohe*	814
Lohmühle*	164
<i>Lohrbach</i>	<i>415</i>

Ort/Ortsteil	Zone
Löschenhirschbach*	814
Löwenstein	170
Löwenstein Ev. Tagesstätte*	54
Löwenstein Klinik*	54
Löwenstein Reisach, Frankenhof*	54
<i>Ludwigsruhe*</i>	<i>578</i>
<i>Lustbronn*</i>	<i>729</i>
<b>Maad*</b>	<b>55</b>
<i>Maibach*</i>	<i>504</i>
Maienfels*	64
<i>Mainhardt</i>	<i>502</i>
Mainhardtsall*	813
Mangoldsall	816
Marlach	873
<i>Masseldorn*</i>	<i>412</i>
Massenbach	38
Massenbachhausen	38
Mäusdorf	819
Meimsheim	47
<i>Merchingen</i>	<i>763</i>
Meßbach*	871
<i>Mettelheim*</i>	<i>427</i>
Metzdorf*	942
Michelbach (Zaberfeld)*	77
<i>Michelbach/Heide</i>	<i>578</i>
Michelbach/Wald	832
<i>Michelfeld</i>	<i>508</i>
<i>Michelfeld (Eichtersheim)</i>	<i>425</i>
<i>Mittelmühle*</i>	<i>503</i>
<i>Mittelschefflenz</i>	<i>419</i>
Mittelsteinbach*	839

Ort/Ortsteil	Zone
Möckmühl	171
Möglingen	834
Möhrig*	831
Möhriger Feld*	831
<i>Mönchsberg*</i>	<i>502</i>
Morsbach (KÜN-FH)	811
<i>Mosbach</i>	<i>412</i>
<i>Muckental*</i>	<i>416</i>
Mühlbach	58
Mulfingen	857
Mulfingen EBM*	857
Muthof*	851
<b>Nassach*</b>	<b>191</b>
<i>Neckarbischofsheim</i>	<i>404</i>
<i>Neckarburken</i>	<i>414</i>
<i>Neckarelz</i>	<i>409</i>
Neckargartach	120
<i>Neckargerach</i>	<i>411</i>
<i>Neckarmühlbach</i>	<i>428</i>
Neckarsulm	21
Neckarwestheim	46
<i>Neckarzimmern</i>	<i>429</i>
Neipperg	57
Neudeck	190
Neudenu	152
Neuenstadt	153
Neuenstein	814
Neufels	813
Neufelser Mühle*	813
<i>Neufürstenhütte*</i>	<i>193</i>
Neuhütten	64

Ort/Ortsteil	Zone
Neu-Kupfer	965
Neulautern	169
Neumühlsee*	815
Neunstetten	877
Neureut*	813
Neusaß*	875
Neuwirtshaus	979
Neuwülfigen*	851
Niederhofen	48
Niedernhall	852
<i>Niederstetten</i>	<i>734</i>
Niederstetten (Kaiserstr.)*	858
Nitzenhausen	934
Nordhausen	37
Nordheim	137
<i>Nüstenbach</i>	<i>413</i>
<b>Ober-/Untersöllbach</b>	<b>962</b>
Obereisesheim	131
Obereppach*	814
<i>Oberfischbach*</i>	<i>193</i>
Obergimpern	50
Oberginsbach*	873
Obergleichen*	839
Obergriesheim	185
Obergruppenbach*	35
Oberheimbach*	64
Oberheinriet	199
Oberhof (Gaisbach)*	816
Oberhöfen*	838
Oberkessach	876
<i>Obermaibach*</i>	<i>504</i>

\* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | kursiv: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und VVS

\* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | kursiv: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und VVS

Ort/Ortsteil	Zone
Obermaßholderbach*	831
Obermühle (Waldenburg)*	815
Oberndorf*	877
Oberrohrn	838
<i>Oberregenbach*</i>	<i>578</i>
<i>Oberschefflenz</i>	<i>419</i>
Obersteinbach*	815
<i>Oberwittstadt*</i>	<i>763</i>
<i>Obrigheim</i>	<i>408</i>
Ochsenburg	187
Ochsental	857
Oedheim	43
Offenau	151
Ohnholz*	839
Ohrenbach*	819
Öhringen	831
Öhringen EKZ*	831
Ohrnberg	834
Olnhausen	273
Orbachshof*	942
Orendelsall	833
<i>Osterburken</i>	<i>421</i>
<b>Pfaffenhofen</b>	<b>177</b>
Pfahlbach*	833
Pfedelbach	971
Pfitzhof*	73
Plattenwald	333
Platzfeld*	833
Platzhof*	833
<i>Prevorst</i>	<i>65</i>
<b>Railhöfe*</b>	<b>859</b>

Ort/Ortsteil	Zone
Rappach*	836
Rauhbuschhof*	851
Rebbighof*	814
Rechbach*	816
<i>Reichenbuch*</i>	<i>415</i>
Reichertshausen	161
<i>Reihen</i>	<i>400</i>
Reisach*	54
Rengershausen	902
Renzen*	839
Richen	259
<i>Riedbach*</i>	<i>586</i>
<i>Riegenhof*</i>	<i>502</i>
<i>Rittersbach*</i>	<i>416</i>
Rohrbach (Eppingen)*	58
<i>Rohrbach (Sinsheim)*</i>	<i>401</i>
Roigheim	182
<i>Rosenberg</i>	<i>427</i>
Rossach	875
Rüblingen*	816
Ruchsen	272
<b>Sailach*</b>	<b>815</b>
<i>Sattelbach*</i>	<i>415</i>
Scheppach	836
Schießhof*	851
Schießhof Abzw.*	833
Schleierhof*	851
<i>Schlierstadt*</i>	<i>421</i>
Schloss Stetten*	819
Schmellenhof*	164
<i>Schmelzenhof*</i>	<i>418</i>

Ort/Ortsteil	Zone
Schmidhausen	178
Schnaihof*	812
Schozach	136
Schuppach*	839
Schwabbach	835
<i>Schwäbisch Hall</i>	<i>510</i>
Schwaigern	148
Schwarzenweiler*	851
Schweizerhof*	64
Schwöllbronn	960
<i>Seckach</i>	<i>421</i>
<i>Seehäuser*</i>	<i>503</i>
Seelach*	858
Seidelklingen*	859
<i>Sennfeld</i>	<i>423</i>
Siebeneich*	835
<i>Siebersbach*</i>	<i>81</i>
Siedlung Adelmannt*	876
Siegelbach*	61
Siegelhof*	855
Siegelsbach	50
Siglingen	52
Simprechtshausen	857
Sindeldorf	873
<i>Sindolsheim</i>	<i>427</i>
Sindringen	851
<i>Sinsheim</i>	<i>401</i>
Sonnhofen*	819
Sontheim*	10
Spatzenhof*	164
<i>Spiegelberg</i>	<i>191</i>

Ort/Ortsteil	Zone
Stachenhausen	926
Staigerbach*	858
Stangenbach *	164
Stebbach	158
Stein	53
Steinbach	855
<i>Steinbrück*</i>	<i>503</i>
<i>Steinkirchen*</i>	<i>514</i>
<i>Steinsfurt</i>	<i>401</i>
Stetten	181
<i>Stock*</i>	<i>502</i>
Stockheim	57
Stöckig*	838
Stocksberg	165
Stollenhof*	164
Stolzeneck*	813
<i>Streithag*</i>	<i>503</i>
<i>Stuppach*</i>	<i>729</i>
<i>Sulzbach</i>	<i>418</i>
<i>Sulzbach/Murr</i>	<i>81</i>
Sülzbach	139
<b>Taläcker</b>	<b>811</b>
Talheim	36
Tannen*	814
Tannhof*	838
Tiefenbach*	51
Tiefensall	833
Tiergarten*	814
Trappensee	383
Treschklingen	40
Tripsdrill	166

\* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | kursiv: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und VVS

\* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | kursiv: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und VVS

Ort/Ortsteil	Zone
<b>Übrigshausen</b>	<b>513</b>
Ulrichsberg*	816
Untereisesheim	141
Untereppach*	814
<i>Untergimpfern</i>	<i>403</i>
Unterginsbach*	873
Untergleichen	839
Untergriesheim	242
Untergruppenbach	135
Unterheimbach	837
Unterheinriet*	35
Unterhof*	812
Unterhöfen*	838
Unterkessach*	72
Untermaßholderbach*	831
Untermühle (Waldenburg)*	815
<i>Untermünkheim</i>	<i>512</i>
Unterohrn	831
<i>Unterregenbach*</i>	<i>578</i>
<i>Unterschefflenz</i>	<i>419</i>
Untersteinbach	839
<i>Unterwittstadt*</i>	<i>763</i>
<b>Verrenberg*</b>	<b>831</b>
Vogelsberg	819
Vohenlohe*	35
Vorderbüchelberg	160
Vorhof	198
<b>Wackershofen Bf</b>	<b>598</b>
Wagenbach*	50
Waibstadt	432
Waldangelloch	424

Ort/Ortsteil	Zone
Waldbach	835
Waldenburg	815
Waldenburg Bf	815
Waldfeld*	851
<i>Waldmühlbach*</i>	<i>418</i>
Waldsall*	814
<i>Waldstadt*</i>	<i>412</i>
Waldzimmern	852
Weckhof*	812
Weidenhof*	832
Weigental*	876
Weihenbronn*	64
Weiler (Obersulm)*	54
Weiler (Pfaffenhofen)	172
<i>Weiler (Sinsheim)*</i>	<i>401</i>
<i>Weilersbach</i>	<i>514</i>
Weinsbach	832
Weinsberg	134
Weißbach	938
Weißenhof	129
Weißensburg	830
Weldingsfelden	859
Weltersberg*	874
Wendischenhof	917
Westernach	817
Westernbach*	833
Westernhausen	874
Widdern	72
Wiesental*	837
Wieslensdorf	384
Willsbach	44

\* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | kursiv: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und VVS

Ort/Ortsteil	Zone
Wimmental	34
Windischenbach	972
Winzenhofen	914
<i>Wittenweiler*</i>	<i>580</i>
Wohlmuthausen	942
Wolfsölden*	819
<i>Wollenberg</i>	<i>406</i>
Wüchern*	814
<i>Württembergischer Hof*</i>	<i>502</i>
Wüstenhausen*	35
Wüstenrot	164
<b>Zaberfeld</b>	<b>77</b>
Zaisenhausen	858
<i>Ziegelbronn*</i>	<i>503</i>
Ziegelhütte (Berlichingen)*	875
Ziegelhütte (Waldenburg)*	815
Zimmerhof*	150
<i>Zimmern</i>	<i>421</i>
Züttlingen	162
Zweiflingen	833
<i>Zwerenberg*</i>	<i>81</i>

\* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | kursiv: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und VVS

Ort/Ortsteil	Zone
Citytarif Möckmühl (nur Schülerverkehr)	112
Citytarif Krautheim/ Altkrautheim	910
Citytarif Öhringen	931
Citytarif Öhringen Nord (Büttelbronner Höhe, Unterohrn, Mörig, Möhriger Feld)	932
Citytarif Lauffen (nur Schülerverkehr)	111
Citytarif Künzelsau NVH	911
Citytarif Oedheim (nur Schülerverkehr)	110
Citytarif Waldenburg (Stadt)	915
Citytarif Crispenhofen/ Halberg/Halberger Ebene/ Weißbach	916
Bergbahn Künzelsau	998

### Anlage 4: Fahrpreisübersicht - gültig ab 11. Dezember 2011

Fahrpreise in Euro

PREISSTUFE	Einzelfahrscheine				Vierer-Karte	Tages-karte SOLO	Tages-karte PLUS	Monatskarten			
	Erw.	BC-ermäßigt	Kind (6-14)	Kolibri-Card ermäßigt				Jeder-mann	1 Person	5 Personen*	Jeder-mann
Zone A (HN+Flein)	2,20	1,65	1,10	-	7,10	4,00	8,00	47,00	40,00	33,50	39,00
Zone B (NSU+Plattenw.)	2,00	1,50	1,00	-	6,40	3,60	6,90	41,50	37,00	32,50	37,00
Zone C (Hok)	1,90	1,45	0,95	1,45	-	3,50	6,70	30,00	25,50	24,00	-
Kurzstrecke	1,40	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 Zone	2,10	1,60	1,05	1,60	-	3,70	7,40	45,50	39,50	32,50	37,00
2 Zonen	2,70	2,05	1,35	2,05	-	4,50	8,70	55,00	46,50	-	-
3 Zonen	3,30	2,50	1,65	2,50	-	5,50	10,10	66,50	55,50	-	-
4 Zonen	4,00	3,00	2,00	3,00	-	6,30	11,20	78,00	64,50	-	-
5 Zonen	4,60	3,45	2,30	3,45	-	7,20	12,20	89,50	74,50	-	-
6 Zonen	5,20	3,90	2,60	3,90	-	8,30	13,30	104,00	85,00	-	-
7 bis 10 Zonen	6,20	4,65	3,10	4,65	-	9,20	14,60	122,00	100,50	-	-
Netz	7,10	5,35	3,55	5,35	-	10,50	16,00	135,00	110,50	-	59,00

PREISSTUFE	ABO-Ticket	„ABO-Jahreskarten bzw. ABO-Monatskarten“				
		Franken-Ticket	Sunshine-Ticket	Kid-Card	Sahne-Ticket	„KiGa-Karte NVH**“
Zone A (HN+Flein)	39,50	-	-	33,50	-	-
Zone B (NSU+Plattenw.)	35,00	-	-	32,50	-	-
Zone C (Hok)	25,00	-	-	22,50	-	25,30
Kurzstrecke	-	-	-	-	-	-
1 Zone	38,00	-	-	32,50	-	-
2 Zonen	46,00	-	-	-	-	-
3 Zonen	55,50	-	-	-	-	-
4 Zonen	65,00	-	-	-	-	-
5 Zonen	75,00	-	-	-	-	-
6 Zonen	87,00	-	-	-	-	-
7 bis 10 Zonen	102,00	-	-	-	-	-
Netz	112,50	81,00	41,25	-	38,00	-

\* Mit Landesfamilienpass: alle im Haushalt lebenden Kinder einer Familie

\*\* gültig in den Zonen der Wohngemeinde im HoK

ABO-Ticket für Großkunden (Rabatt für Firmen/Behörden/Verbände):

- Ab 30 ABO-Tickets: 5,0%
- Ab 50 ABO-Tickets: 6,0%
- Ab 100 ABO-Tickets: 7,5%
- Ab 250 ABO-Tickets: 10,0%
- Ab 500 ABO-Tickets: 12,5%

Kinderkarte (Zone A): 4,40 Euro

BW-Ticket: 21,00 Euro (+ 4,00 Euro für jeden weiteren Mitfahrer)

BW-Ticket Nacht: 17,00 Euro (+ 4,00 Euro für jeden weiteren Mitfahrer)

MetropolTagesTicket: 18,50 Euro (+ 4,00 Euro für jeden weiteren Mitfahrer)

Semester-Ticket: 117,00 Euro

Semster-Ticket plus: 162,00 Euro

Semster-Ticket VVS: 164,00 Euro

Sondertarif Bergbahn Künzelsau:

HNV-Fahrscheine werden grundsätzlich anerkannt; über die KünCard wird für den Einzelfahrschein eine Ermäßigung gewährt. Die KünCard kostet 16 EUR, hat aber ein Guthaben von 20 EUR.

Sonderregelung für Schüler der Ortsverkehre Möckmühl (25,50), Lauffen (28,50) und Oedheim (28,50)

Zuschlag 1. Klasse:

Für Einzelfahrten: Einzelfahrschein Kind der jeweiligen Preisstufe

Für Monatskarten/ABO-Ticket/Franken-Ticket: 45,50 Euro

Hunde: Für Einzelfahrten: Einzelfahrschein Kind der jeweiligen Preisstufe

Für Monatskarten: 45,50 Euro

HNV-Fahrradkarte: 2,00 Euro

### Anlage 4a: Fahrpreisübersicht für die Bergbahn Künzelsau (Zone D) – Gültig ab 11. Dezember 2011

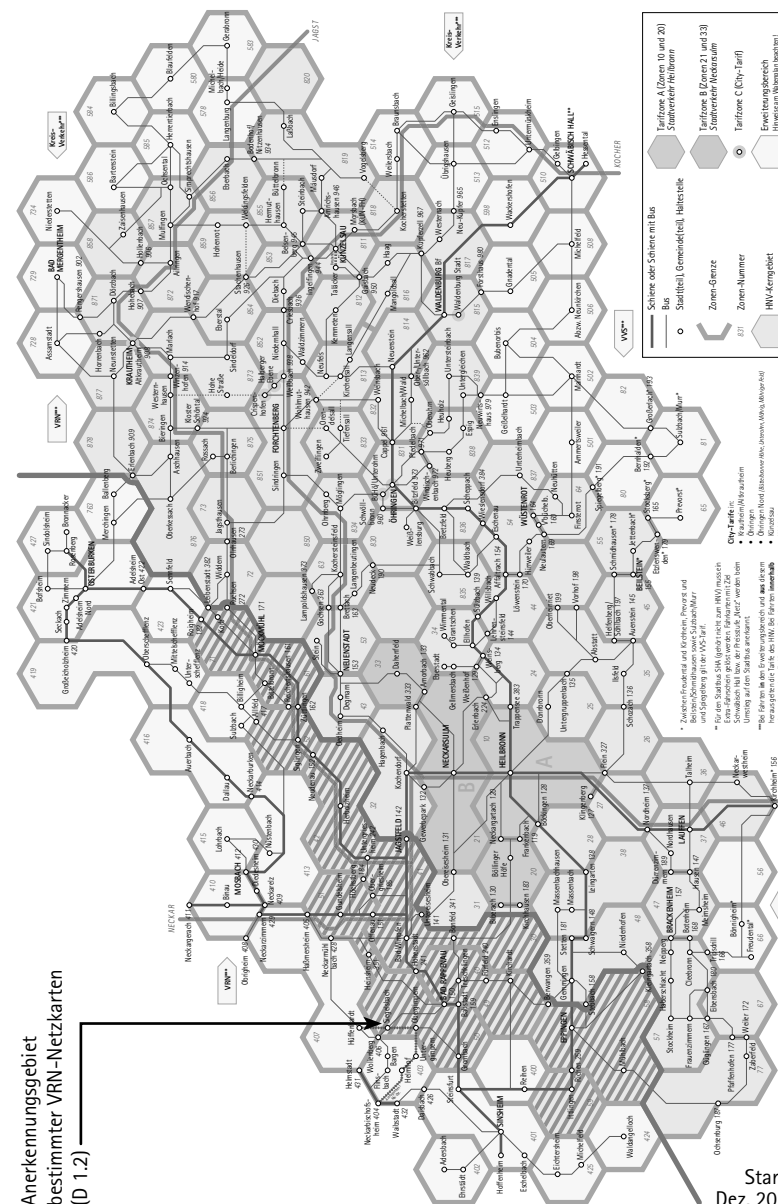
Fahrpreise in Euro

Fahrschein	Tarif
Schülermonatskarte	35,00
KidCard U 15	29,60
Einzelfahrschein Erwachsene*	1,50
Einzelfahrschein Kinder*	0,80
Monatskarte (zu jeder Zeit)	36,00
Monatskarte (nach 9.00 Uhr)	25,50
Jahreskarte (zu jeder Zeit)	360,00
Jahreskarte (nach 9.00 Uhr)	255,00
Fahrradkarte Erwachsene*	0,80
Fahrradkarte Kinder*	0,80
Monatskarte Fahrrad	15,00

\* Über die KünCard wird für den Einzelfahrschein eine Ermäßigung gewährt.  
Die KünCard kostet 16 EUR, hat aber ein Guthaben von 20 EUR.

Alle Fahrscheine gelten auch im Citybus Künzelsau sowie in den NVH-Bussen im Stadtgebiet.

### Anlage 5: Anerkennungsgebiet bestimmter VRN-Netzkarten (D 1.2)



Stand: Dez. 2011

## Anlage 6: Übersicht über die Gültigkeit der Kindergartenkarte in den Buslinien des NVH

HOK-Gemeinden	Kiga-Karten jeweils gültig in den Zonen
1 Bretzfeld	830 / 835 / 836 / 837
2 Dörzbach	871 / 872
3 Forchtenberg	851
4 Ingelfingen	853 / 854 / 855 / 859
5 Jagsthausen (HN)	73
6 Krautheim	873 / 877
7 Künzelsau	811 / 812 / 816 / 818 / 819 / 855
8 Kupferzell	816 / 817
9 Mulfingen	856 / 857 / 858 / 859 / 872
10 Neuenstein	813 / 814
11 Niedernhall	852
12 Öhringen	831 / 832 / 833 / 834
13 Pfedelbach	838 / 839
14 Schöntal	873 / 874 / 875 / 876
15 Waldenburg	815
16 Weißbach	851
17 Zweiflingen	833

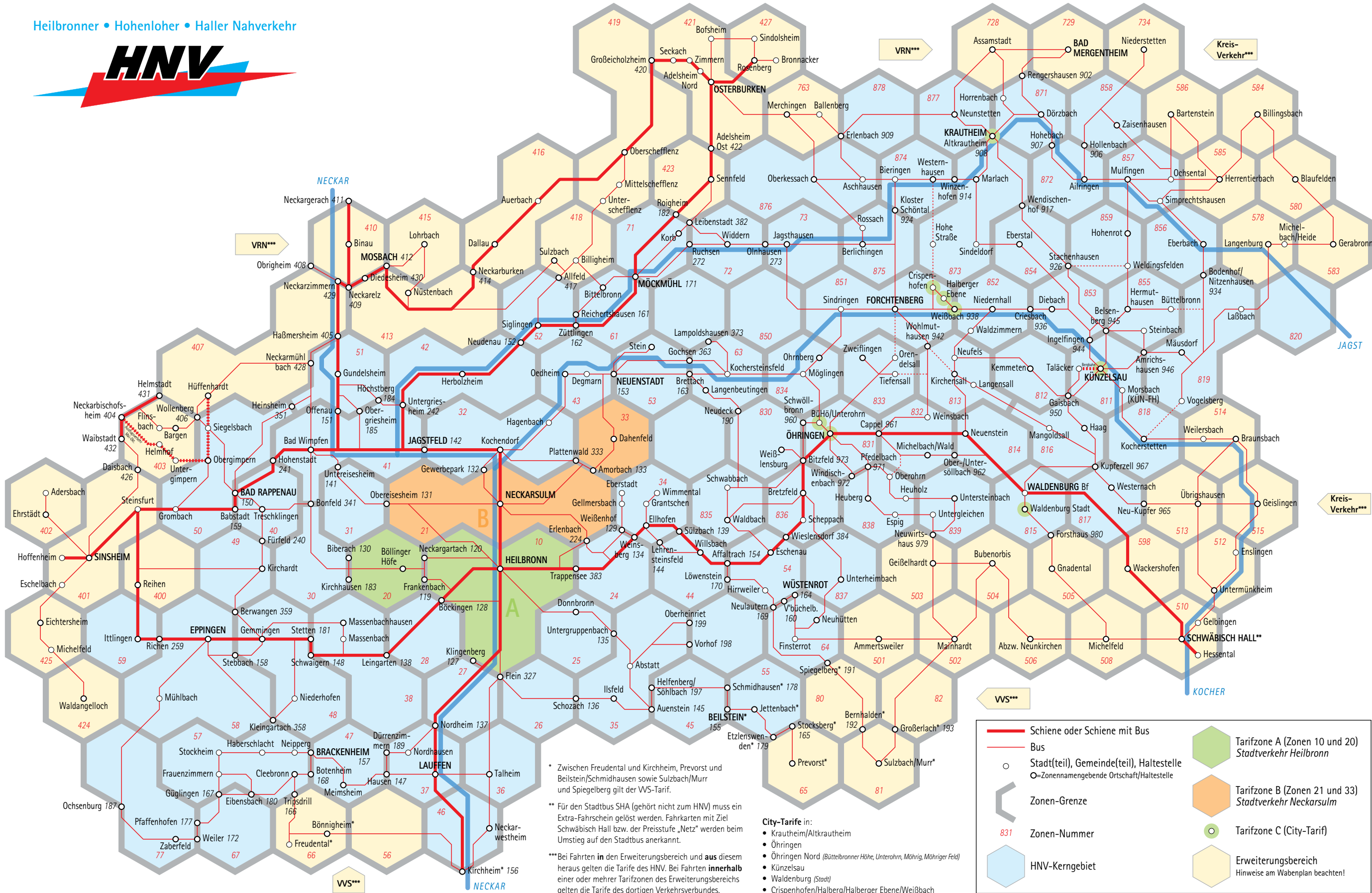
### Grundlage:

„Kiga-Karten“ des HNV-Tarifs sind nur als Abo zum jeweiligen Preis der Schüler-Monatskarte der Preisstufe „C“ erhältlich und in (den Zonen) der Wohnsitz-Gemeinde gültig.

Stand: HNV 01.04.2005



Heilbronner • Hohenloher • Haller Nahverkehr



\* Zwischen Freudental und Kirchheim, Prevorst und Beilstein/Schmidhausen sowie Sulzbach/Murr und Spiegelberg gilt der VWS-Tarif.

\*\* Für den Stadtbus SHA (gehört nicht zum HNV) muss ein Extra-Fahrschein gelöst werden. Fahrkarten mit Ziel Schwäbisch Hall bzw. der Preisstufe „Netz“ werden beim Umstieg auf den Stadtbus anerkannt.

\*\*\*Bei Fahrten in den Erweiterungsbereich und aus diesem heraus gelten die Tarife des HNV. Bei Fahrten innerhalb einer oder mehr Tarifzonen des Erweiterungsbereichs gelten die Tarife des dortigen Verkehrsverbundes.

- City-Tarife in:**
- Krautheim/Altkrautheim
  - Öhringen
  - Öhringen Nord (Büttelbronner Höhe, Unterohrn, Möhrig, Möhriger Feld)
  - Künzelsau
  - Waldenburg (Stadt)
  - Crispenhöfen/Halberg/Halberger Ebene/Weißbach

	Schiene oder Schiene mit Bus		Tarifzone A (Zonen 10 und 20) Stadtverkehr Heilbronn
	Bus		Tarifzone B (Zonen 21 und 33) Stadtverkehr Neckarsulm
	Stadt(teil), Gemeinde(teil), Haltestelle		Tarifzone C (City-Tarif)
	○=Zonennamengebende Ortschaft/Haltestelle		Erweiterungsbereich Hinweise am Wabenplan beachten!
	Zonen-Grenze		
	Zonen-Nummer		
	HNV-Kerngebiet		

# Ortsverzeichnis

Ort / Ortsteil	Zone	Ort / Ortsteil	Zone
<b>Abstatt</b>	<b>35</b>	Bienenhof*	819
Abstetter Hof*	35	Bieringen	874
Abzw. Bäumlesfeld*	502	Billensbach*	55
Abzw. Bibersfeld*	508	Billigheim	418
Abzw. Gailsbach*	503	Billingsbach	584
Abzw. Gnadental*	508	Binau	410
Abzw. Hohenegarten*	501	Binswangen*	224
Abzw. Hohenegarten B14*	501	Birkenhöfe*	836
Abzw. Mittelfischbach*	193	Bittelbronn	61
Abzw. Neunkirchen	506	Bitzfeld	973
Abzw. Streithag*	503	Blaufelden	580
Abzw. Sulzbach-Bushof*	81	Blindenmannshäusle*	64
Adelsheim Nord	421	Bobachshof*	853
Adelsheim Ost	422	Böckingen	128
Adelshofen*	58	Bockschaft*	49
Adersbach	402	Bodenhof	934
Adolfzurt*	836	Bofshaim	421
Adolfzurer Halden*	837	Böllinger Höfe	20
Affaltrach	154	Böhringsweiler*	193
Ailringen	872	Bonfeld	341
Albertshof*	858	Bönnigheim	66
Allfeld	417	Botenheim	168
Altdorf*	873	Böttingen*	51
Altfürstenhütte*	193	Brachbach*	513
Altkrautheim	908	Brackenheim	157
Altlautern*	164	Brambacher Hof*	53
Ammertsweiler	501	Braunsbach	514
Amorbach	133	Brettach (Bretzfeld)*	837
Amrichshausen	946	Brettach (Langenbrettach)	163
Aschhausen	876	Bretzfeld	836
Assamstadt	728	Bronnacker	427
Atzenrod*	578	Bubenorbis	504
Atzenweiler*	858	Büchelberg*	980
Auenstein	145	Buchenbach*	856
Auerbach	416	Buchhorn (Eberstadt)*	34
<b>Babstadt</b>	<b>159</b>	Buchhorn (Pfedelbach)*	838
Bachenau*	51	Bühl (Untersteinbach)*	839
Bad Mergentheim	729	Bühlhof*	853
Bad Rappenau	150	Bühlingsweiler*	816
Bad Wimpfen	41	Bürg*	53
Baierbach*	838	Büschelhof*	851
Ballenberg	763	Büttelbronn (Künzelsau)	855
Bargen	403	Büttelbronn (Öhringen)*	831
Bartenbach*	81	Büttelbronner Höhe*	831
Bartenstein	586	<b>Cappel</b>	<b>961</b>
Bauersbach*	817	Clebronn	57
Baumerlenbach*	834	Cleversulzbach*	53
Beilstein	155	Criesbach	936
Belsenberg	945	Criesbacher Sattel*	853
Beltersrot*	817	Crispenhofen	851
Belzhag*	816	<b>Dahenfeld</b>	<b>33</b>
Berg*	64	Daisbach	426
Bergfeld*	412	Dallau	416
Berlichingen	875	Dauernberg*	191
Berndshausen*	819	Degmarn	43
Berndshofen*	856	Diebach	853
Bernhalden	192	<b>Diedesheim</b>	<b>430</b>
Berwangen	359	Dimbach*	835
Berwinkel*	81	Donnbronn	25
Biberach	130	<b>Dörnishof*</b>	<b>763</b>

Ort / Ortsteil	Zone	Ort / Ortsteil	Zone
Dörrenzimmern*	854	Dürrenast*	503
Dörzbach	871	Duttenberg*	41
Döttenweiler*	813	<b>Eberbach</b>	<b>856</b>
Döttingen*	514	Eberstadt	34
Dühren*	401	Eberstal	854
Dürrenzimmern	189	Eckartsweiler*	832
<b>Dürrenast*</b>	<b>503</b>	Edelmannshof*	73
Duttenberg*	41	Ehrstädt	402
<b>Eberbach</b>	<b>856</b>	Eichensbach	180
Eberstadt	34	Eichach*	833
Eberstal	854	Eichelberg*	54
Eckartsweiler*	832	Eichelschhof*	875
Edelmannshof*	73	Eichhof (Neuenstein)*	814
Ehrstädt	402	Eichtersheim	425
Eichensbach	180	Eisenhutsrot*	872
Eichach*	833	Ellhofen	34
Eichelberg*	54	Elsenz*	58
Eichelschhof*	875	Emmertshof*	814
Eichhof (Neuenstein)*	814	Enslingen	512
Eichtersheim	425	Eppingen	58
Eisenhutsrot*	872	Erlach*	193
Ellhofen	34	Erlenbach	224
Elsenz*	58	Erlenbach (Ravenstein)	909
Emmertshof*	814	Ernsbach*	851
Enslingen	512	Eschelbach (Neuenstein)*	814
Eppingen	58	Eschelbach (Sinsheim)	401
Erlach*	193	Eschenau	54
Erlenbach	224	Eschenhof*	859
Erlenbach (Ravenstein)	909	Eschenstruet*	81
Ernsbach*	851	Eschental*	817
Eschelbach (Neuenstein)*	814	Espig	838
Eschelbach (Sinsheim)	401	Etzlenswenden	179
Eschenau	54	Etzlinsweiler*	816
Eschenhof*	859	<b>Fahrenbach*</b>	<b>415</b>
Eschenstruet*	81	Farnersberg*	199
Eschental*	817	Feßbach*	816
Espig	838	Finsterrot	64
Etzlenswenden	179	Flein	327
Etzlinsweiler*	816	Flinsbach	403
<b>Fahrenbach*</b>	<b>415</b>	Floßholz*	839
Farnersberg*	199	Forchtenberg	851
Feßbach*	816	Forsthaus	980
Finsterrot	64	Frankenbach	119
Flein	327	Frauenzimmern	57
Flinsbach	403	Freudental	66
Floßholz*	839	Friedrichsruhe*	833
Forchtenberg	851	Fürfeld	240
Forsthaus	980	Füßbach*	816
Frankenbach	119	<b>Gagernberg*</b>	<b>55</b>
Frauenzimmern	57	Gailsbach*	503
Freudental	66	Gaisbach	950
Friedrichsruhe*	833	Garnberg*	811
Fürfeld	240	Geddelsbach*	837
Füßbach*	816	Geislingen	515
<b>Gagernberg*</b>	<b>55</b>	Geißelhardt	503
Gailsbach*	503	Gelbingen	510
Gaisbach	950	Gellmersbach	34
Garnberg*	811	Gemmingen	48
Geddelsbach*	837	Gerabronn	583
Geislingen	515	Gewerbegeb. Weinsb./Ellh.*	134
Geißelhardt	503		
Gelbingen	510		

Ort / Ortsteil	Zone	Ort / Ortsteil	Zone
Gewerbepark Bad F'hall	132	Gögelhof*	501
Giebelheide*	852	Goggenbach*	817
Gieshof*	191	Goldbach*	815
Gnadental	505	Gommersdorf*	873
Gochsen	363	Grantschen	34
Gögelhof*	501	Grombach	50
Goggenbach*	817	Großbeicholzheim	420
Goldbach*	815	Großelach	193
Gommersdorf*	873	Großhöchberg*	191
Grantschen	34	Grünbühl*	814
Grombach	50	Güglingen	167
Großbeicholzheim	420	Gundelsheim	51
Großelach	193	Guthof (Wieß)*	852
Großhöchberg*	191	<b>Haag</b>	<b>816</b>
Grünbühl*	814	Haagen*	512
Güglingen	167	Haberhof (Metzdorf)*	942
Gundelsheim	51	Haberschlacht	57
Guthof (Wieß)*	852	Hagenbach (Bad F'hall)	32
<b>Haag</b>	<b>816</b>	Hagenbach (Möckmühl)*	71
Haagen*	512	Hager*	81
Haberhof (Metzdorf)*	942	Halberg*	851
Haberschlacht	57	Halberger Ebene	851
Hagenbach (Bad F'hall)	32	Hals*	193
Hagenbach (Möckmühl)*	71	Halsberg Abzw.*	875
Hager*	81	Hammerschmiede*	502
Halberg*	851	Happenbach*	35
Halberger Ebene	851	Harsberg*	838
Hals*	193	Harsberg*	838
Halsberg Abzw.*	875	Hasenklinge*	859
Hammerschmiede*	502	Hasselbach*	402
Happenbach*	35	Haßmersheim	405
Harsberg*	838	Hausen	147
Hasenklinge*	859	Hegenhäule*	503
Hasselbach*	402	Hals	193
Haßmersheim	405	Heilbronn	10
Hausen	147	Heiligenhaus, Abzweig*	833
Hegenhäule*	503	Heimaten*	839
Hals	193	Heimbach*	510
Halsberg Abzw.*	875	Heimhausen*	857
Hammerschmiede*	502	Heinsheim	351
Happenbach*	35	Helfenberg/Söhlbach	197
Harsberg*	838	Helmhof	403
Hasenklinge*	859	Helmstadt	431
Hasselbach*	402	Herbolzheim	42
Haßmersheim	405	Hermersberg*	852
Hausen	147	Hermuthausen	855
Hegenhäule*	503	Herrentierbach	585
Hals	193	Hesselbronn*	817
Halsberg Abzw.*	875	Hessental	510
Hammerschmiede*	502	Heßlachshof*	872
Happenbach*	35	Heuberg	838
Harsberg*	838	Heuholz	838
Hasenklinge*	859	Hilsbach*	401
Hasselbach*	402	Hirraweiler	54
Haßmersheim	405	Hirschlanden*	427
Hausen	147	Hochhausen*	407
Hegenhäule*	503	Höchstberg	184
Hals	193	Hoffenheim	401
Halsberg Abzw.*	875	Hohe Straße	873
Hammerschmiede*	502	Hohebach	907
Happenbach*	35	Hohebuch*	815
Harsberg*	838	Hohenrot	859
Hasenklinge*	859	Hohensall (Metzdorf)*	942
Hasselbach*	402		

Ort / Ortsteil	Zone	Ort / Ortsteil	Zone
Hohenstadt	241	Höblinsülz*	44
Hohenstraßen*	501	Hüffenhardt	407
Hohrain*	814	Hüngheim*	763
Hollenbach	906	Hütten*	502
Hölzern	34	Hüttlen*	191
Hopfergarten*	876	Hummelsbühl*	81
Horkheim*	10	<b>Illfeld</b>	<b>35</b>
Horrenbach	871	Ingelfingen	944
Höblinsülz*	44	Ittlingen	59
Hüffenhardt	407	<b>Jägerhaus*</b>	<b>853</b>
Hüngheim*	763	Jagstberg*	857
Hütten*	502	Jagstfeld	142
Hüttlen*	191	Jagsthausen	73
Hummelsbühl*	81	Jettenbach	55
<b>Illfeld</b>	<b>35</b>	Jux*	191
Ingelfingen	944	<b>Kaisersbach*</b>	<b>55</b>
Ittlingen	59	Kälbertschhausen*	407
<b>Jägerhaus*</b>	<b>853</b>	Katzental*	418
Jagstberg*	857	Kemmeten	812
Jagstfeld	142	Kesselfeld*	814
Jagsthausen	73	Kirchardt	49
Jettenbach	55	Kirchensall	813
Jux*	191	Kirchhausen	183
<b>Kaisersbach*</b>	<b>55</b>	Kirchheim	156
Kälbertschhausen*	407	Klein-/Großhirschbach*	813
Katzental*	418	Kleineicholzheim*	419
Kemmeten	812	Kleinerlach*	193
Kesselfeld*	814	Kleingartach	358
Kirchardt	49	Klepsau*	871
Kirchensall	813	Klingen*	55
Kirchhausen	183	Klingenberg	127
Kirchheim	156	Klingenhof*	34
Klein-/Großhirschbach*	813	Kloster Schöntal	924
Kleineicholzheim*	419	Klumpenhof*	814
Kleinerlach*	193	Kochendorf	32
Kleingartach	358	Kochersteinfeld	63
Klepsau*	871	Kocherstetten	818
Klingen*	55	Kochertürrn*	53
Klingenberg	127	Kohlhof*	839
Klingenhof*	34	Korb	71
Kloster Schöntal	924	Kraftwerk (N'westheim)*	46
Klumpenhof*	814	Krautheim	908
Kochendorf	32	Kreßbach/Ernststein*	52
Kochersteinfeld	63	Kreuzle*	64
Kocherstetten	818	Kubach*	816
Kochertürrn*	53	Kügelhof*	819
Kohlhof*	839	Künsbach*	816
Korb	71	Künzelsau	811
Kraftwerk (N'westheim)*	46	Kupfer*	965
Krautheim	908	Kupferzell	967
Kreßbach/Ernststein*	52	Kurzach*	191
Kreuzle*	64	<b>Lachweiler*</b>	<b>503</b>
Kubach*	816	Laibach*	871
Kügelhof*	819	Lampoldshausen	373
Künsbach*	816	Langenbeutingen	63
Künzelsau	811	Langenburg	578
Kupfer*	965	Langensall	813
Kupferzell	967	Laßbach	819
Kurzach*	191		

Ort / Ortsteil	Zone	Ort / Ortsteil	Zone
Lauffen	37	Leibensstadt	382
Lauffen Landturm*	37	Leingarten	138
Lautern*	81	Lennach*	34
Lautertal*	164	Leonbronn*	77
Lehensteinsfeld	144	Leuterstal*	73
Leibensstadt	382	Lichtenstern*	54
Leingarten	138	Liemannsklinge*	81
Lennach*	34	Liemersbach*	193
Leonbronn*	77	Lindelberg*	838
Leuterstal*	73	Löpfersberg*	853
Lichtenstern*	54	Löcherholz*	817
Liemannsklinge*	81	Lohe*	814
Liemersbach*	193	Lohmühle*	164
Lindelberg*	838	Lohrbach	415
Löpfersberg*	853	Löschenhirschbach*	814
Löcherholz*	817	Löwenstein	170
Lohe*	814	Löwenstein Ev. Tagesstätte*	54
Lohmühle*	164	Löwenstein Klinik*	54
Lohrbach	415	Löwenstein Reissach, Frankenhof*	54
Löschenhirschbach*	814	Ludwigsruhe*	578
Löwenstein	170	Lustbronn*	729
Löwenstein Ev. Tagesstätte*	54	<b>Maad*</b>	<b>55</b>
Löwenstein Klinik*	54	Maibach*	504
Löwenstein Reissach, Frankenhof*	54	Maienfels*	64
Ludwigsruhe*	578	Mainhardt	502
Lustbronn*	729	Mainhardtsall*	813</